

Niederschrift
über die 2. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am **Dienstag, 24. Mai 2016, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

6. Juni 2016
1 von 4

Anwesende:

Mitglieder

Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD
Vanessa Gronemann, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Johannes Gerken, Mitglied, SPD
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD
Petra Ullrich, Mitglied, SPD (Vertretung für Enrico Schäfer)
Holger Römer, Mitglied, CDU
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Saskia Spohr-Frey, Mitglied, CDU (Vertretung für Marcus Leitschuh)
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Materner, Mitglied, AfD
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke
Andreas Ernst, Mitglied, FDP
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler

Teilnehmer mit beratender Stimme

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Helga Engelke, Vertreterin des Seniorenbeirates, Freie Wähler

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Anja Deiß-Fürst, Sozialamt

Tagesordnung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen | 101.17.1454 |
| 2. Programme und Projekte zur Arbeitsmarktintegration | 101.18.46 |
| 3. Beschäftigungszahlen Jobcenter | 101.18.47 |

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 13. Mai 2016 ordnungsgemäß einberufene 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
Bericht des Magistrats
101.17.1454

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, **einmal jährlich nach Erscheinen** im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts **zeitnah** vorzustellen.

Der Jahresbericht des Sozialamtes für 2014 wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung übersandt.

Stadtkämmerer Geselle stellt diesen vor. Im Rahmen der Aussprache werden Nachfragen von Stadtkämmerer Geselle und Frau Anja Deiß-Fürst, Sozialamt, beantwortet.

Der Jahresbericht des Sozialamtes für das Jahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

2. Programme und Projekte zur Arbeitsmarktintegration

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.46 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele und welche Kooperationspartner hatte das Jobcenter 2014 und 2015?
2. Mit welchen Programmen bzw. Projekten versucht das Jobcenter der Stadt Kassel aktuell Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren?
3. Was ist der Inhalt der jeweiligen Programme/Projekte und an welche Zielgruppen richten sich diese?
4. Welche Laufzeit haben die Programme/Projekte?

5. Wie ist das Qualifikationsniveau der Teilnehmenden (d. h. wieviel Prozent der Teilnehmende sind ohne Berufsabschluss, wieviel Prozent haben eine mehrjährige Berufsausbildung abgeschlossen, wie viele haben ein abgeschlossenes Hochschulstudium)?
6. Wie ist die Verteilung dieser Qualifikationsniveaus in der Gesamtheit der Erwerbslosen im ALG II-Bezug in der Stadt Kassel?
7. Wie viele Erwerbslose haben in der Vergangenheit an den Programmen bzw. Projekten teilgenommen?
8. Wie viele Erwerbslose nehmen aktuell teil?
9. Wie viele Vermittlungserfolge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gab es bisher bei den Teilnehmenden der Programme/Projekte (bitte Angaben bezogen auf die einzelnen Programme/Projekte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent)?
10. Erfolgte die Vermittlung in ausbildungsadäquate Beschäftigungsverhältnisse?
11. In wie vielen Fällen handelte es sich um Vermittlung in Leiharbeit?
12. In wie vielen Fällen um Vermittlung in Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 30 Stunden pro Woche?

Stadtkämmerer Geselle beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Geselle erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

3. Beschäftigungszahlen Jobcenter Anfrage der Fraktion Kasseler Linke - 101.18.47 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Menschen waren 2014 und 2015 im Jobcenter Kassel beschäftigt?
(Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Vollzeit und Teilzeit)
2. Wie viele Beschäftigte bearbeiten speziell die Ansprüche von Flüchtlingen?
3. Wie viele Menschen waren 2014 und 2015 Aufstocker?
4. Wie viele Sanktionen wurden 2014 und 2015 verhängt?
5. Wie viele Widersprüche erhielt das Jobcenter 2014 und 2015? Wie viele davon wurden abgelehnt?

Stadtkämmerer Geselle beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Geselle erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17.38 Uhr

Norbert Sprafke
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Jahresbericht 2014

Sozialamt Stadt Kassel

Kassel **documenta Stadt**



Bild: Elke Bremer

Sozialamt Stadt Kassel

Bericht erstellt von:

Karina Koles

Michael Hahn

Magistrat der Stadt Kassel, April 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
EINLEITUNG.....	4
Organisation des Sozialamtes.....	5
1. Verwaltungsabteilung.....	6
1.1. Grundsatzangelegenheiten / Vertragsvereinbarungen.....	6
1.2. Sozialräumliche Stadtentwicklung und Stadtteilarbeit.....	6
1.3. Allgemeine Verwaltung.....	8
1.4. Referat für Altenhilfe.....	8
1.4.1. Beratungsstelle Älter werden.....	9
1.4.2. Pflegestützpunkt.....	10
1.5. Seniorenprogramm / Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.....	11
1.6. Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung.....	12
1.7. Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG.....	12
1.8. Unterhaltssicherungsgesetz - USG.....	13
1.9. Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB.....	13
2. Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt.....	14
2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt.....	14
2.2. Fallmanagement.....	16
2.2.1. Wiederaufleben des Kindergeldanspruches.....	18
2.2.2. Beitragsfreie Familienversicherung statt beitragspflichtiger Versicherung.....	18
2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	19
2.4. Eingliederungshilfe.....	21
2.5. Hilfe zur Pflege.....	23
2.6. Bestattungskosten.....	26
2.7. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	27
2.8. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).....	29
2.9. Entwicklung der Fluktuation.....	32
2.10. Versicherungsamt.....	32
3. Kommunale Arbeitsförderung.....	35
3.1. Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte.....	35
3.2. Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (Asg) / Ausbildungsbudget.....	36
3.3. Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.....	36
3.4. Integrationsangebote für Personen SGB XII.....	36
4. Bildung und Teilhabe.....	40
4.1. Evaluation Lernförderung.....	43
5. Betreuungsbehörde.....	46
6. Wirtschaftsabteilung.....	48
7. Wohngeld.....	50
8. Zentrale Fachstelle Wohnen.....	53
9. Ausblick.....	55
Abkürzungsverzeichnis.....	56
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	58

EINLEITUNG

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben (§ 1 SGB XII).

Das SGB XII kennt folgende Leistungsarten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Blindenhilfe, Altenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten).

Die Stadt Kassel ist Sozialleistungsträger im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kassel. Neben den Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII werden auch weitere Dienstleistungen im städtischen Sozialamt angeboten, z. B. die Gewährung von Ausbildungsförderung oder Wohngeld. Auf die einzelnen Verantwortungsbereiche in den Abteilungen und Sachgebieten des Sozialamtes wird in diesem Bericht im Weiteren näher eingegangen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen die Einwohnerinnen und Einwohner in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- bewilligen Leistungen bei unzureichendem Einkommen,
- fördern die Entwicklung von Teilhabe und Unterstützungsstrukturen für Menschen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit,
- organisieren trägerneutral und trägerübergreifend angemessene individuelle Hilfen für unterschiedliche Zielgruppen.

Mit den Angeboten und Leistungen des Sozialamtes soll sichergestellt werden, dass die Menschen auch in Notsituationen am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

In diesem Bericht wird die Entwicklung des Leistungsumfangs des Sozialamtes anhand der Fallzahlen und entstandenen Kosten im Jahr 2014 dargestellt und erläutert. Dafür wurden aus der Fachsoftware Open / Controlling und NSK sowie dem internen Berichtswesen der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete die notwendigen Daten statistisch erhoben. Teilweise werden die Daten im Jahresverlauf dargestellt, in weiteren Bereichen kann die Entwicklung der letzten Jahre abgebildet werden.

Organisation des Sozialamtes

Aus fachlichen Gründen und mit dem Ziel der effizienten, wirtschaftlichen Leistungserbringung ist das Sozialamt seit Januar 2012 in acht Abteilungen organisiert.

Die Organisationsziffern entsprechen dem Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Kassel.

-50-	Sozialamt
-500-	Verwaltungsabteilung
-5001-	Allgemeine Verwaltung
-5002-	Referat für Altenhilfe
-5003-	Ausbildungsförderung, Unterhaltssicherung
-5004-	Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen
-501-	Leistungen SGB XII
-5010-	Migration / Integration / Sicherung des Lebensunterhaltes
-5011-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5012-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5013-	Eingliederungshilfe für Behinderte
-5014-	Hilfe zur Pflege (ambulant)
-5015-	Hilfe zur Pflege (stationär)
-5016-	Versicherungsamt
-5017-	Beratungsstelle für Haftentlassene und alleinstehende Wohnungslose
-502-	Kommunale Arbeitsförderung
-503-	Bildung und Teilhabe
-504-	Betreuungsbehörde
-505-	Wirtschaftsabteilung
-506-	Wohngeld
-507-	Zentrale Fachstelle Wohnen

1. Verwaltungsabteilung

Die Verwaltungsabteilung ist für Serviceaufgaben im Zusammenhang mit dem sozialamtsinternen Verwaltungsablauf sowie Grundsatzangelegenheiten des Amtes verantwortlich.

Weiterhin ist es Aufgabe der Verwaltungsabteilung, vertragliche Vereinbarungen mit Leistungsanbietern sowie Zuwendungsverträge zu schließen und die Umsetzung von Förderprogrammen zu unterstützen.

Die Verwaltungsabteilung ist in vier Sachgebiete unterteilt:

- Allgemeine Verwaltung, u. a. mit Ermittlungsaußendienst, Zentralkanzlei und Archiv,
- Referat für Altenhilfe, u. a. mit Beratungsstelle ÄLTER WERDEN, Pflegestützpunkt und Geschäftsstelle des Seniorenbeirats,
- Ausbildungsförderung und Unterhaltssicherung und
- Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen.

1.1. Grundsatzangelegenheiten / Vertragsvereinbarungen

Mit Trägern von Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Anbietern der Eingliederungshilfe werden für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich Vereinbarungen über Inhalt, Qualität, Umfang und Ziele der zu erbringenden Leistungen im Stadtgebiet geschlossen. Vergütungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenpflege werden im Benehmen mit den Verbänden der Pflegekassen regelmäßig bedarfsgerecht, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit, angepasst. Für den investiven Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen werden Investitionskostenvereinbarungen durch das Sozialamt abgeschlossen.

Durch Fachberatung und finanzielle Unterstützung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben fördert, unterstützt und vernetzt das Sozialamt unterschiedliche Träger bei der Ausgestaltung stadtteilbezogener Angebote der Kultur- und Weiterbildung, der Beratung und des bürgerschaftlichen Engagements. Die geschlossenen Vereinbarungen stellen wirksame und nachhaltige, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebote und Hilfen vor Ort sicher. Auf diese Weise entstehen im Stadtgebiet entsprechend der jeweiligen Entwicklungen zum Teil eigenständige und eigenverantwortliche Strukturen, die die Situationen vor Ort erkennen, analysieren und rückkoppeln, so dass bedarfsgerechte Maßnahmen initiiert werden können. Gleichzeitig wird auf diese Weise dem Subsidiaritätsprinzip nach § 5 Abs. 4 SGB XII Rechnung getragen.

1.2. Sozialräumliche Stadtentwicklung und Stadtteilarbeit

Die Stadt Kassel unterhält in mehreren Stadtteilen Stadtteil- und Begegnungszentren oder sonstige Einrichtungen zur integrierten sozialen Stadtteilarbeit. Diese z. T. im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale

Stadt“ entstandenen Anlaufstellen sollen den zunehmenden sozialen und räumlichen Herausforderungen in den Quartieren entgegenwirken.

Im Stadtteil Wesertor wurde das Programm „Die soziale Stadt“ in 2008 begonnen. Über dieses Programm wurden Fördermittel für unterschiedliche nicht investive Projekte im Stadtteil zur Verfügung gestellt. Außerdem wird in gemeinsamer Trägerschaft des Kulturzentrums Schlachthof und des Diakonischen Werkes der Stadtteilzentrum Wesertor betrieben.

Im Stadtteil Rothenditmold wurde ab 2010 ebenfalls im Rahmen des Programms „Die soziale Stadt“ die sozialräumliche Arbeit gestärkt, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des von JAFKA gGmbH betriebenen Projektbüros „Engelhard 7“. Ebenso wie im Stadtteilzentrum Wesertor sollen hier die Selbsthilfepotenziale der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt, Gemeinschaftseinrichtungen gefördert, soziale Brennpunkte beseitigt und die Kooperation der Vereine, Verbände, Unternehmen und Gruppen verbessert werden.

Unabhängig von diesem Förderprogramm erfolgt durch das Sozialamt eine institutionelle Förderung des Quartiersmanagement Nordstadt. Ziel ist auch hier die Entwicklung sozialer Infrastruktur unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und kultureller Aspekte, um einheitliche Lebensbedingungen zu schaffen. Sie wirken sich auf die Entwicklungschancen der im Stadtteil ansässigen Betriebe und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Arbeitsplatzsituation aus.

Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll die Teilhabe älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft gesichert werden. Offene Angebote der Altenarbeit sollen dazu beitragen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern sowie Selbsthilfepotenziale zu fördern. Die Stadt Kassel unterstützt daher Träger der Freien Wohlfahrtspflege bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Hierzu gehören die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen. Mit der Arbeit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Verbreitung eines differenzierten Altersbildes und zum positiven Zusammenleben der Generationen geleistet werden. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden in der Stadt Kassel der DRK Stadtteiltreff Mombach, die Fachkoordination Älter Werden in Niederzwehren (FÄN) des Diakonischen Werkes sowie das Stadtteilzentrum Agathof e. V. institutionell unterstützt.

Bereits in 2013 wurde gemeinsam mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piano e.V. und fünf ambulanten

Pflegediensten das Projekt „Leben im Quartier“ entwickelt. Im Januar 2014 wurde der Kooperationsvertrag zum Projekt unterzeichnet. Ziel des Projektes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Kassel die Komponente Wohnen mit der sozialen Begleitung in Form von Nachbarschaftstreffs zu verknüpfen sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe aufzubauen. So soll mobilitätseingeschränkten und hilfebedürftigen Personen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. im gewohnten Umfeld ermöglicht und eine gute Versorgung sichergestellt werden.

1.3. Allgemeine Verwaltung

Die vielseitigen Aufgaben des Sozialamtes wurden im Jahr 2014 von insgesamt 176 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in acht Abteilungen erbracht. Die Organisation der Personalangelegenheiten aller im Sozialamt tätigen Beamtinnen und Beamten und Tarifangestellten obliegt dem Sachgebiet „Allgemeine Verwaltung“. In 2014 waren im Sozialamt insgesamt 80 Beamtinnen und Beamte sowie 96 Beschäftigte eingesetzt. Insgesamt arbeiteten in den Abteilungen des Sozialamtes 106 Frauen und 70 Männer, davon 70 Personen in Teilzeit.

Zur Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet das Personal- und Organisationsamt jährlich ein umfangreiches Fortbildungsangebot. Neben allgemeinen Fortbildungsangeboten zu Themen wie „Deeskalation am Arbeitsplatz“ oder „Gesprächsführung“ beinhaltet das Fortbildungsprogramm spezielle Angebote für Führungskräfte oder im Rahmen des städtischen Gesundheitsmanagements. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes nehmen regelmäßig entsprechend ihrer individuellen Bedarfe und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Fortbildungsveranstaltungen teil. Selbstverständlich werden auch regelmäßig Fachfortbildungen entsprechend des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs angeboten und besucht.

1.4. Referat für Altenhilfe

Die von der Stadt Kassel erbrachten Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Altenhilfeplanung und Projektentwicklung
- Durchführung des städtischen Seniorenprogramms
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
- Beratung durch
 - Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
 - Pflegestützpunkt der Stadt Kassel

Durch diese Angebote und Leistungen wird die Teilhabe und selbständige Lebensführung im Alter gefördert.

Mit Hilfe der vom Referat für Altenhilfe entwickelten und begleiteten Maßnahmen wird die kommunale Altenhilfepolitik gestaltet und entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung geführter Fachdiskussionen umgesetzt. Hierzu gehören der Aufbau und die Koordination von Vernetzungsgremien sowie die Erschließung von Fördermitteln, z. B. über das Einwerben von Modellvorhaben. Im Übrigen wird auf den regelmäßigen Bericht zur Altenhilfeplanung der Stadt Kassel verwiesen.

1.4.1. Beratungsstelle Älter werden

Die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) bietet Auskunft und Information für ältere Menschen und ihre Angehörigen über alle Fragen des Älterwerdens. Einen Schwerpunkt bieten Fragen im Zusammenhang mit Hilfsbedürftigkeit und Pflege. Insbesondere berät die BÄW bei Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Selbständigkeit und des etwaigen Hilfebedarfs. Die Beratungsstelle arbeitet mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen zusammen. Sie erstellt und aktualisiert außerdem lokales Informationsmaterial zu den Bereichen Wohnen mit Service, Ambulante Dienste und Tagespflege sowie stationäre Pflegeeinrichtungen.

Die BÄW arbeitet eng mit den Sachgebieten „Hilfe zur Pflege“ bzw. „Sicherung des Lebensunterhaltes“ des Sozialamtes zusammen. Für das Sachgebiet „Hilfe zur Pflege ambulant“ werden – vor dem Hintergrund des optimalen Einsatzes öffentlicher Mittel – bei Hausbesuchen Versorgungsbedarfe ermittelt und für die angemessene und passgenaue Versorgung in der gewohnten Umgebung Pflegearrangement erstellt, die auch die Einbindung vorhandener Strukturen durch Angehörige, Freunde und Nachbarn berücksichtigen.

Sofern Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter hauswirtschaftliche Hilfe beantragen, erfolgt ebenfalls ein Beratungsbesuch durch die BÄW, um neben dem tatsächlichen Bedarf auch präventive Möglichkeiten bzw. Ansprüche auf Leistungen des SGB XI abzuklären. Die Beratungsangebote der BÄW werden außerdem in Anspruch genommen, wenn Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Rahmen der Leistungsgewährung den Eindruck haben, dass ältere Menschen mit ihrer selbständigen Lebensführung überfordert sind.

Neben der BÄW wurde im Jahr 2011 in gemeinsamer Trägerschaft der Kranken- und Pflegekassen und der Stadt Kassel der Pflegestützpunkt (PSP) Stadt Kassel geschaffen. In diesem Zusammenhang wurde eine Vollzeit-Stelle (VZÄ) von der BÄW in den PSP umgesetzt, um dort die kommunalen Beratungsaufgaben wahrzunehmen.

Der Vorschlag der Stadt Kassel, BÄW und PSP auf Grund ihrer fast identischen Aufgabenstellung zu einer organisatorischen Einheit zusammenzuführen, konnte bisher nicht umgesetzt werden. Durch das große Engagement der Mitarbeiterinnen gelingt es, beide Angebote nunmehr in ihrer Doppelstruktur – die zu überwinden gerade in der Intention des Gesetzgebers lag – so auszugestalten, dass die Qualität und die Effizienz der Beratung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit gesichert und weiter entwickelt werden können.

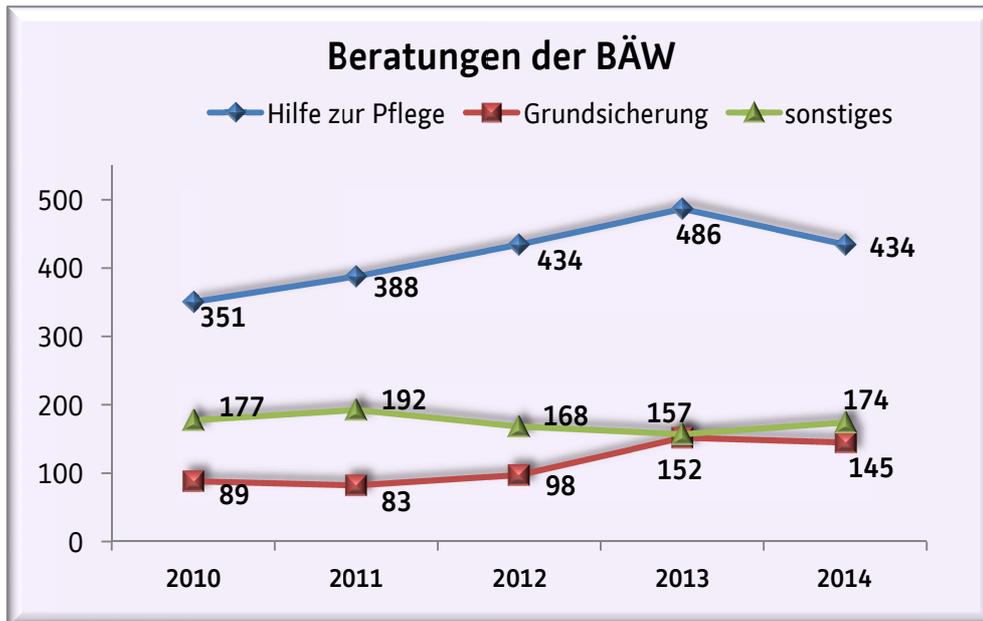


Abbildung 1

Die hier aufgeführten Fälle waren auf Grund ihres komplexen Hilfebedarfs mit mindestens einem Hausbesuch verbunden. In der Mehrzahl erfolgten die Hausbesuche in Verbindung mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (HzP und GruSi)

In der Kategorie „Sonstiges“ sind alle weiteren Anfragen mit Hausbesuch zusammengefasst. Es handelt sich dabei vielfach um Anfragen auf Grund von psychischen Störungen, häufig auch drohender Verwahrlosung und Unterversorgung. Die BÄW wird hier u. a. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, der Betreuungsbehörde und ambulanten Pflegediensten tätig, in manchen Fällen nach Vorklärung auch allein.

Außerdem wurden im Berichtsjahr rund 1.400 telefonische oder persönliche Kurzberatungen durchgeführt.

1.4.2. Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt (PSP) Stadt Kassel hat seine Arbeit am 1. Juli 2011 aufgenommen. Er ist – wie unter 1.4.1 beschrieben – eine Einrichtung in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen und der Stadt Kassel.

Der PSP hilft bei Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung. Hier erhalten Betroffene Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Im Jahr 2014 wurden durch die Mitarbeiterinnen des PSP 649 Beratungen durchgeführt (2013: 643), davon 300 Intensivberatungen.

Zu den Leistungen des PSP gehören:

- Umfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Hilfsangeboten.
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Der PSP arbeitet mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind.

Obwohl auf Grund des hessenweit abgestimmten Dokumentationssystems der Pflegestützpunkte eine Vergleichbarkeit mit den Fallzahlen der BÄW nur bedingt möglich ist, zeigt sich, dass sich die Beratungskontakte beider Angebote zusammen betrachtet im Jahr 2014 weiter auf hohem Niveau einpendeln, und zwar nach 1.429 Beratungen (ohne Kurzberatungen der BÄW) im Vorjahr bei 1.402 im Jahr 2014 – der marginale Rückgang der Beratungen insgesamt ist nicht von Bedeutung.

1.5. Seniorenprogramm / Geschäftsstelle des Seniorenbeirates

Das städtische Seniorenprogramm bietet ein zentral organisiertes Freizeitprogramm für ältere Menschen mit jährlich rund 200 Veranstaltungen an. Es erreicht einen Personenkreis von mehr als 10.000 Menschen, die die Angebote zum Teil mehrfach in Anspruch nehmen. Das Programm greift in der Regel auf Institutionen und Anbieter zurück, die ihre Angebote in einer für ältere Menschen zugänglichen und ansprechenden Weise präsentieren.

Der Seniorenbeirat der Stadt Kassel versteht sich zum einen als Interessenvertretung älterer (benachteiligter) Menschen und zum anderen auch als Repräsentant der Menschen, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben aktiv an der Gestaltung der Stadtgesellschaft mitwirken möchten.

Im Übrigen wird auch hier auf den regelmäßig erscheinenden Bericht zur Kommunalen Altenhilfeplanung verwiesen.

1.6. Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung und Unterhaltssicherung (-5003-) bearbeitet Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schülerinnen, Schüler und Studierende sowie Ansprüche von Wehrübenden und Freiwillig Wehrdienst Leistenden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG).

1.7. Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG

Die finanziellen Mittel der Ausbildungsförderung für die Ausbildung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden stellen der Bund zu 65 % und die Länder zu 35 % zur Verfügung. Die Personalkosten der in diesem Sachgebiet eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn der Antragstellerin / dem Antragssteller die erforderlichen finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen und sie/er eine förderungsfähige Ausbildung durchläuft.

BAföG-Leistungen für Studierende werden nicht durch die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, sondern von den Studentenwerken abgewickelt. Ausnahme ist hier die Förderung des Bachelor-Studiengangs „Instrumental-/EMP-/Gesangspädagogik“ an der Musikakademie der Stadt Kassel.

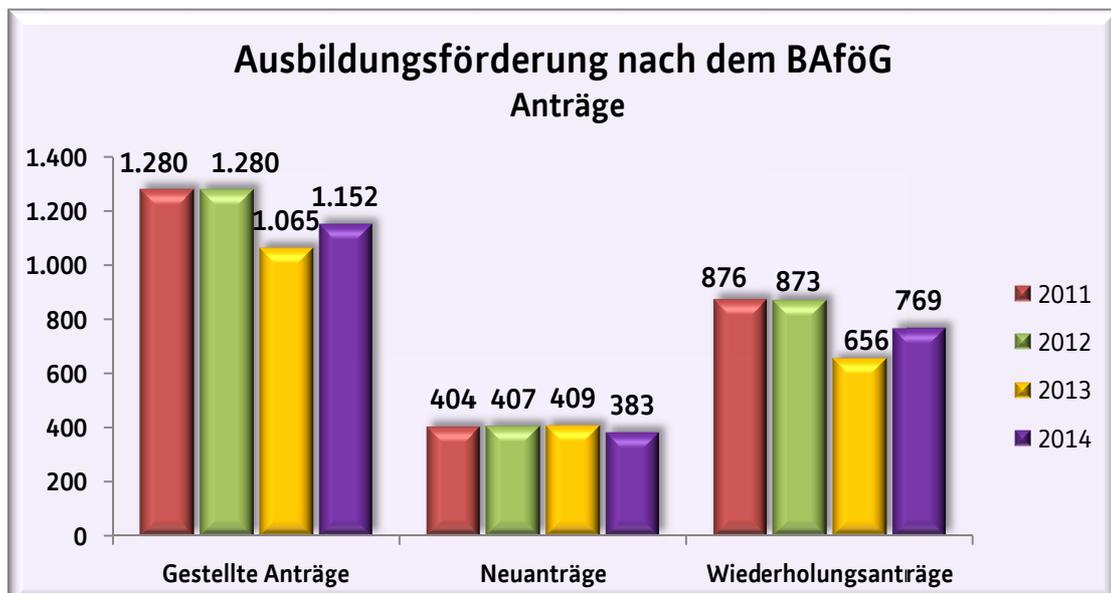


Abbildung 2

1.8. Unterhaltssicherungsgesetz - USG

Bei Freiwillig Wehrdienst Leistenden soll der Lebensbedarf der/des Dienstleistenden und ihrer/seiner Familienangehörigen gesichert werden. Hierbei ist regelmäßig auf die den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung abzustellen. Die Leistungen, die das USG im Falle einer Wehrübung oder eines gleichgestellten Wehrdienstes vorsieht, sind dazu bestimmt, das Einkommen der/des Wehrpflichtigen, soweit es bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigt, zu sichern. Im Bereich der Unterhaltssicherung nach dem USG werden die Leistungsaufwendungen zu 100 % vom Bund getragen, die Personalkosten belasten aber auch hier ausschließlich den kommunalen Haushalt.

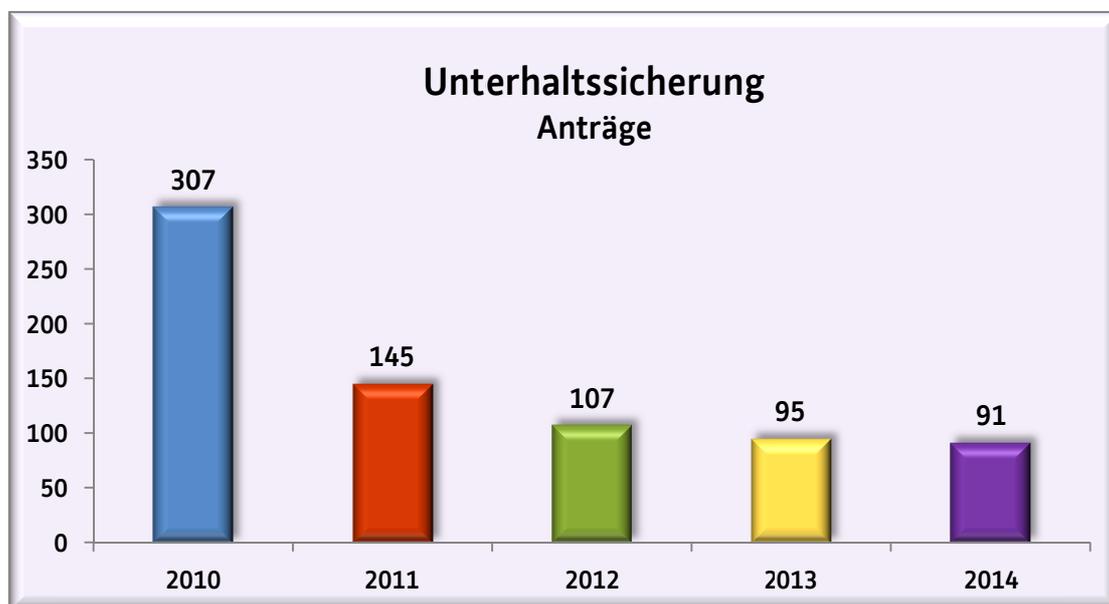


Abbildung 3

1.9. Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB

Das Sachgebiet Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen prüft vorrangige Ansprüche auf Unterhalt nach dem BGB und setzt diese ggf. auch gerichtlich durch.

Neben der Fallzahl ist die Höhe des Unterhaltsanspruchs, der für Fälle des Sozialamtes und (per Dienstleistungsüberlassung) des Jobcenters realisiert werden konnte, maßgeblich.

Für den Bereich des Sozialgesetzbuch (SGB) XII konnte bei 601 Fällen ein Unterhaltsbetrag in Höhe von insgesamt rund 328.000 € durchgesetzt werden. Für das Jobcenter im Rechtskreis des SGB II wurden in 2014 bei 1.700 Fällen Unterhaltsleistungen in Höhe von insgesamt rund 1.386.000 € durchgesetzt.

Der Dienstleistungsüberlassungsvertrag bzgl. der Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen wurde seitens des Jobcenters Stadt Kassel aus rechtlichen

Gründen nicht über den 31. Dezember 2014 hinaus verlängert. Das Sachgebiet besteht weiter mit einem verminderten Personalstamm von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich überwiegend mit der Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Leistungsbezieher des SGB XII befassen.

Die in dem Sachgebiet ausschließlich für die Berechnung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Jobcenter eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten zum 01. Januar 2015 in andere Stellen vermittelt werden.

2. Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt

Die Abteilung umfasst die Aufgabengebiete „Sicherung des Lebensunterhaltes“, „Fallmanagement“, „Migration“, „Eingliederungshilfe“, „Hilfe zur Pflege“, die „Beratungsstelle für Wohnungslose und Haftentlassene“ und das „Versicherungsamt“. Abweichend von der bisherigen Darstellung im Bericht wird die Leistungserbringung nach dem SGB XII im Folgenden aufgabenbezogen dargestellt, da einzelne Hilfearten in mehreren Sachgebieten der Abteilung -501- bearbeitet werden.

2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) können Menschen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren erhalten, die aber zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind. Leistungsberechtigt können auch die unter 15-jährigen Kinder dieser Personen sein, sowie Kinder in Verwandtenpflege ohne Leistungsbezug nach dem SGB VIII. Auch Altersrentnerinnen und Altersrentner, die die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können HLU erhalten. Die HLU ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann und wird nach Regelsätzen gewährt.

Die HLU außerhalb von Einrichtungen (avE) weist seit Jahren einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen und der betroffenen Personen aus.

Am 31. Dezember 2014 lag die Einwohnerzahl in Kassel bei 197.092 Personen. Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl erhielten im Berichtsjahr 2014 in Kassel 0,55% der Einwohnerinnen und Einwohner HLU (im Vorjahr: 0,51 %).

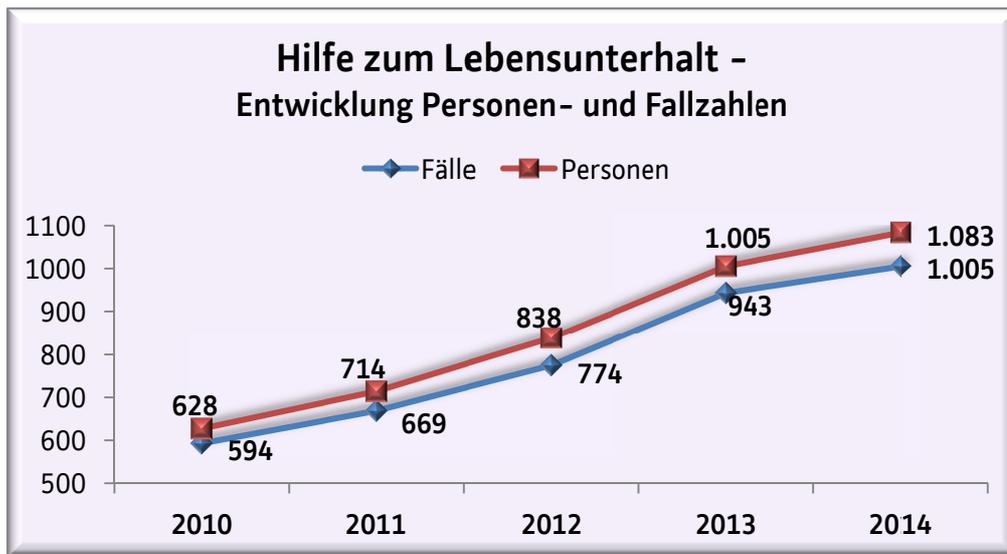


Abbildung 4

In der folgenden Tabelle ist die Altersstruktur der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher dargestellt. In allen Altersklassen sind Anstiege zu verzeichnen.

Altersstruktur	0-14	15-19	20-39	40-59	60-64*
2009	39	5	187	234	54
2010	53	2	215	296	62
2011	68	6	225	343	72
2012	100	3	284	377	74
2013	101	3	335	459	99
2014	111	4	361	486	112
Veränderungen in % zum VJ	10 %	33 %	8 %	6 %	13 %

Tabelle 1 *beinhaltet alle Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Umfang sich die Stadt Kassel aus kommunalen Mitteln an den Kosten der HLU beteiligen muss. Seit 2010 verringern sich die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich stetig, außerdem ist mit Ablauf des Jahres 2010 der bisher zusätzlich gewährte Härtefallausgleich weggefallen. Damit haben sich die Finanzzuweisungen im Vergleich von 2007 auf 2014 um über 60% verringert. Über diese Zahlungen konnte der kommunale Zuschussbedarf bei den Hilfen zum Lebensunterhalt in der Vergangenheit niedriger gehalten werden. Die deutlich gesunkenen Erträge bewirken einen enormen Anstieg der Zuschüsse pro Fall in den letzten Jahren.

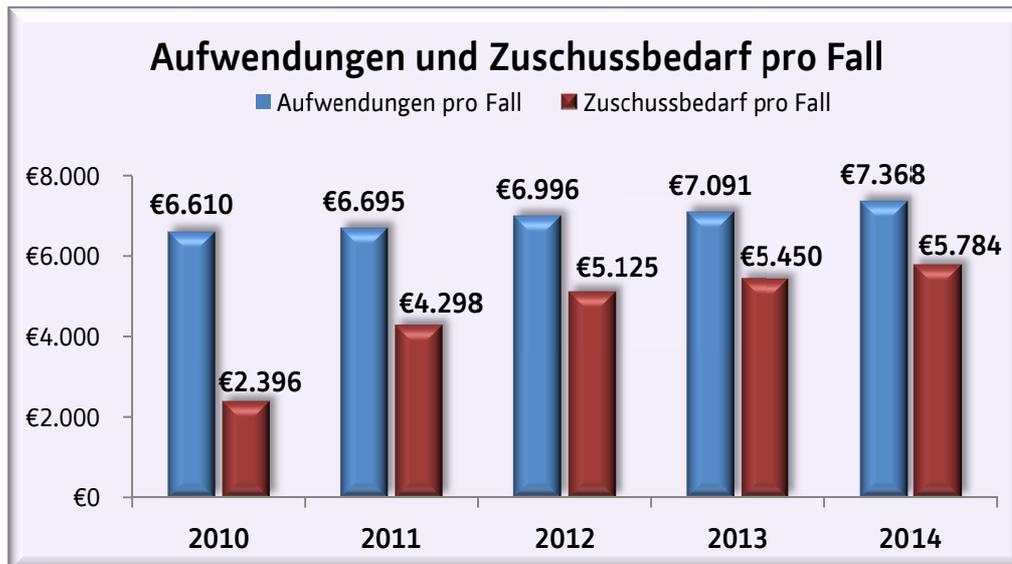


Abbildung 5

2.2. Fallmanagement

Im Rahmen des Projektes Fallmanagement (FM) werden Bezieherinnen und Bezieher von HLU ohne Rentenansprüche im Sachgebiet Integration/Migration (-5010-) intensiv betreut, um ihre persönliche Situation zu stabilisieren. Wesentlicher Bestandteil der Betreuung ist der Erhalt und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit, bei optimalem Verlauf bis zur Rückführung in den Arbeitsmarkt. Ein Großteil der Personen wechselt aus einem vorherigen SGB II-Leistungsbezug in das Fallmanagement; häufig bestehen multiple Vermittlungshemmnisse.

Intensives FM beinhaltet wesentlich häufigere Kundenkontakte als in der herkömmlichen Sachbearbeitung. Probleme und deren Lösungen werden gemeinsam mit den Kunden erarbeitet und bewertet, neue Perspektiven entwickelt und evaluiert.

Kurzfristige Erfolge sind im FM nicht möglich, in der Regel werden die im Einzelfall bestehenden verschiedenen Hemmnisse nacheinander abgebaut. Dies dauert meistens zwischen zwei und drei Jahren. Hinzu kommt, dass immer mehr junge Menschen ohne ausreichende Bildung und ohne Ausbildung erwerbsunfähig werden. Hier müssen im FM nicht nur Hemmnisse abgebaut, sondern grundlegende Kenntnisse und Regeln aufgebaut und vermittelt werden. Die geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Kommunalen Arbeitsförderung (siehe auch 3.4. Integrationsangebote für Personen mit Leistungsbezug SGB XII)

Bei neun Leistungsberechtigten im FM konnte in 2014 die Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt werden, acht wurden an das JC zurückgeführt, drei haben direkt eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufgenommen, eine Person hat eine Ausbildung

begonnen.

Bezogen auf ein Jahr ergibt sich auf diese Weise eine finanzielle Entlastung für den städtischen Haushalt in Höhe von rund 70.000 Euro.

Antragsgrund	2011	2012	2013	2014
Übergabe vom Jobcenter	80	106	89	58
Sonstige	5	17	6	2
Zuzüge (in obigen Zahlen enthalten)	7	1	1	1
	92	124	96	61
Einstellungsgrund	2011	2012	2013	2014
Arbeitsaufnahme	0	3	2	4
Übergabe an JC	20	16	8	5
Übergang in Kap. 3 SGB XII (HLU)	-	-	83	11
Übergang in Kap. 4 SGB XII (GruSi)	24	16	8	8
Übergang in betreut. Wohnen, WfbM, Pflege	22	14	22	20
Wegzug	10	8	6	7
Fehlende Mitwirkung / unklare Verhältnisse	7	1	1	1
Sonstige (Haft, Heirat, Tod, Einkommenserh.)	21	14	24	9
	104	72	154	65

Tabelle 2

Das FM ist jedoch nicht für alle Leistungsberechtigten umsetzbar. Ausgenommen sind z. B. Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (Schizophrenie, Manie, Borderline etc.) oder Personen, bei denen Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung bestehen. Für das FM waren in 2014 insgesamt 241 Personen geeignet.

Die Gründe ihrer Erwerbsminderung stellen sich wie folgt dar:

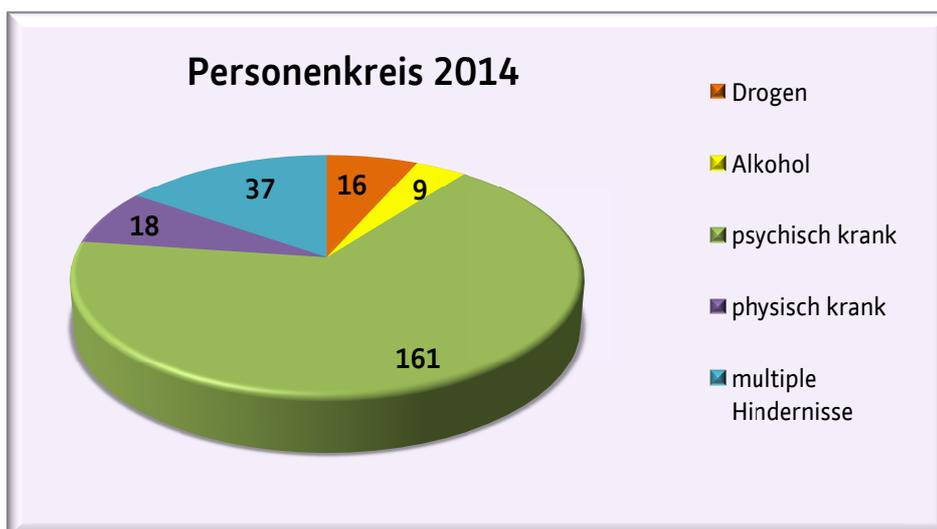


Abbildung 6

In 2014 war die häufigste Ursache für die volle Erwerbsminderung der Leistungsberechtigten eine psychische Erkrankung. Alkohol- und Drogenerkrankungen sind im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig, was sehr unterschiedliche Ursachen hat. Häufig sind psychische Probleme jedoch die Folge von Alkohol- oder Drogenerkrankungen, die in der Regel durch entsprechende Therapien dann bewältigt werden, wenn jemand zunächst einen Alkohol- oder Drogenentzug erfolgreich geschafft hat. Der Fall verbleibt weiterhin im FM, die Ursache für die volle Erwerbsminderung kann sich jedoch von einem Jahr zum anderen ändern.

Die Zahl der betreuten Leistungsberechtigten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 21 % erhöht. Bei ca. 10 % wurde festgestellt, dass Integrationsmaßnahmen keine oder nur geringe Erfolgsaussichten haben. Von den für das Fallmanagement geeigneten Personen hat lediglich eine Person die Mitarbeit verweigert.

2.2.1. Wiederaufleben des Kindergeldanspruches

Wer Sozialhilfe erhält, ist in der Regel für längere Zeit nicht erwerbsfähig. Dies trifft leider auch immer mehr auf junge Menschen zu. Diese Erwerbsunfähigkeit kann oft mit einer Behinderung gleichgesetzt werden. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann Kindergeld (KiGe) gezahlt werden, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Jahren 2009 bis 2013 konnten bei 85 Leistungsberechtigten bereits eingestellte (und vorher nicht mehr angerechnete) Kindergeldzahlungen wieder reaktiviert werden, teilweise für bis zu vier Jahren rückwirkend. Die hieraus resultierenden Einsparungen betragen rund 188.000 Euro.

In 2014 wurde bei 24 Leistungsberechtigten ein möglicher KiGe-Anspruch festgestellt und zum Antrag aufgefordert, bislang konnten 16 Ansprüche abschließend durchgesetzt werden.

Die Ersparnis der laufenden Kindergeldzahlungen 2014 betrug 15.314 Euro. Hinzu kommen Nachzahlungen aus dem rückwirkenden Kindergeldanspruch von 15.676 Euro.

Seit Beginn 2009 bis Ende 2014 ergab sich eine Ersparnis von ca. 240.000 Euro aus den lfd. KiGe-Zahlungen, inkl. der Nachzahlungen (bis zu vier Jahre rückwirkend) von ca. 160.000, insgesamt 400.000 Euro.

2.2.2. Beitragsfreie Familienversicherung statt beitragspflichtiger Versicherung

Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist ein Kind ohne Ausbildung/Arbeit in der Regel über ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Im Zusammenhang mit der Feststellung einer Behinderung kann für Leistungsberechtigte

über 23 Jahren auch eine Änderung des Status in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich sein, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

So konnte 2014 bei 16 - bisher für rund 160 Euro pro Monat freiwillig versicherten - Leistungsberechtigten über 23 Jahre (im Vorjahr acht) eine beitragsfreie Familienversicherung erwirkt werden. Die jährliche Ersparnis für diese Fälle beträgt ca. 30.000 Euro). Außerdem kam es in einem Fall zu einer rückwirkenden Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung mit einem Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse von ca. 9.600 Euro.

2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) haben Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Grundsicherungsleistung ist vom Einkommen und vom Vermögen der nachfragenden Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig. Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts wird nach Regelbedarfsstufen erbracht.

Auch die GruSi ist von einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen und Ausgaben gekennzeichnet:

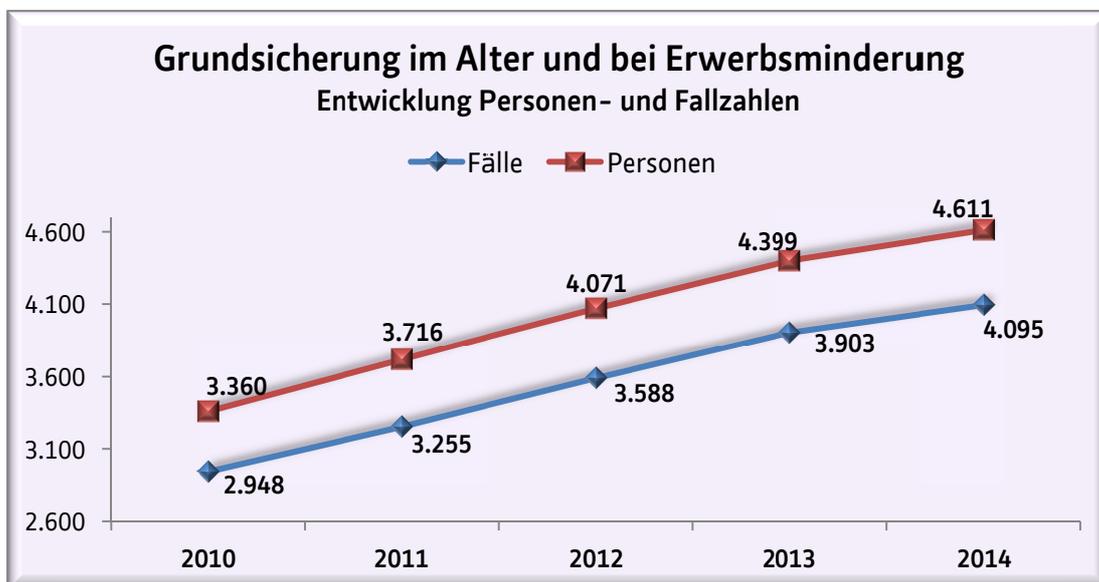


Abbildung 7

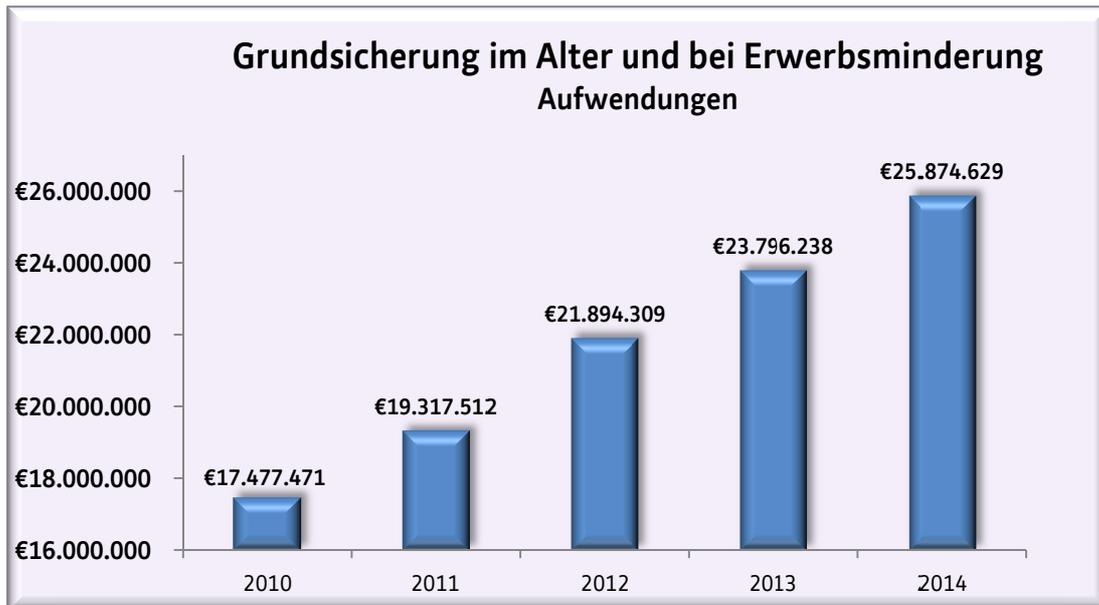


Abbildung 8

Die Fallzahlen sind seit 2010 jährlich konstant um rund 8 % gestiegen. Die Transferleistungen der GruSi werden zwar seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet, so dass die steigenden Aufwendungen den städtischen Haushalt vordergründig nicht belasten, allerdings muss der ständig steigende Personalbedarf vollständig aus kommunalen Mitteln getragen werden.

Bei Betrachtung der Altersstruktur wird deutlich, dass zunehmend jüngere Personen auf Grund dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf Grundsicherung haben. Im Berichtsjahr 2014 bezogen 2,24 % der gesamten Einwohner der Stadt Kassel Leistungen der GruSi, das sind 0,16 % mehr als im Vorjahr.

Grundsicherung	wg. Erwerbsminderung		wg. Alter		Gesamt
2010	1.347	40%	2.013	60%	3.360
2011	1.526	41%	2.190	59%	3.716
2012	1.741	43%	2.330	57%	4.071
2013	1.871	42%	2.582	58%	4.399
2014	1.947	42 %	2.664	58%	4.611
% Zuwachs 2010 - 2014	39 %		26 %		31 %

Tabelle 3

2.4. Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EGH) ist es, eine drohende Behinderung zu vermeiden oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Weiteres Ziel ist es, den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und ihn zu einem weitgehend selbständigen Leben zu befähigen. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen:

- Frühförderung und Frühberatung behinderter Kinder und ihrer Eltern
- Förderung der Integration geistig und körperlich behinderter Kinder in Kindertagesstätten (Kitas)
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung
- Hilfe zur schulischen Ausbildung in einem angemessenen Beruf
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträgern (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Arbeitsagentur, Unfallversicherungsträger) nachrangig.

Die Schwerpunkte der Eingliederungshilfe liegen bei der

- pädagogischen Frühförderung,
- Kita-Integration und
- Schulassistenz.

Das Ziel der pädagogischen Frühförderung ist es, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung so früh wie möglich zu erkennen und das Kind durch entsprechende Förder- und Behandlungsmaßnahmen in seinen körperlichen, seelischen und sozialen Fähigkeiten gezielt zu unterstützen. Die Leistung wird durch interdisziplinär wirkende Frühförderstellen erbracht. Ihr Schwerpunkt liegt auf einer pädagogisch-psychologisch orientierten und beratenden Hilfe, in die auch die Eltern mit einbezogen werden.

Im Rahmen der Kita-Integration besuchen alle Kinder, behinderte und nichtbehinderte, gemeinsam Regelkindertagesstätten. Dort haben sie Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der erhöhte Betreuungsaufwand für Kinder mit Behinderung oder zur Abwendung einer drohenden Behinderung wird durch zusätzliches Personal in den Einrichtungen abgedeckt.

Bei Schulassistenz handelt es sich um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Nach § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII i.V.m. § 12 der VO nach § 60 SGB XII umfasst diese Hilfe alle Maßnahmen zugunsten körperlich oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, die

erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Dieser aus EGH-Mitteln finanzierte Assistenzleistung wird zukünftig im Zuge der Inklusion (zunehmende Zahl behinderter Kinder an Regelschulen) und der Ausweitung der Schulzeiten auf die Nachmittage (zunehmende Zahl von Ganztagschulen) eine immer stärker werdende Bedeutung zukommen.

In der EGH sind in den vergangenen Jahren stetige Steigerungen der Fallzahlen und Kosten zu verzeichnen.

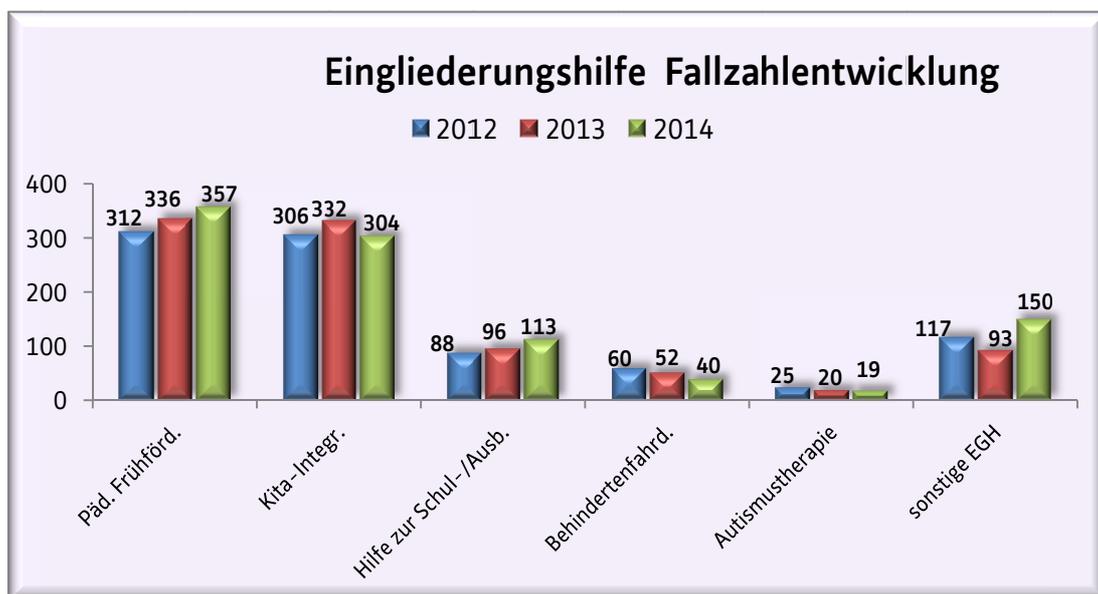


Abbildung 9

Die Gesamtfallzahl im Berichtsjahr liegt inzwischen bei 983 (Im Vorjahr: 923). Das wird auch bei den Aufwendungen für die Eingliederungshilfe deutlich:

Aufwendungen	2011	2012	2013	2014
Gesamt	7.174.939 €	7.560.216 €	7.204.949 €	8.544.957 €
Kita-Integration	5.288.496 €	4.817.255 €	4.405.383 €	4.929.541 €
Päd. Frühförderung	438.720 €	745.343 €	733.234 €	1.085.421 €
Schul-/Ausbildung	836.866 €	1.258.997 €	1.455.753 €	1.807.956 €
Behindertenfahrdienst	64.979 €	49.622 €	50.772 €	47.185 €
Autismustherapie	12.757 €	19.640 €	15.674 €	16.564 €
sonstige EGH	533.121 €	669.359 €	544.133 €	658.290 €

Tabelle 4

Trotz eines leichten Rückgangs der Fallzahlen bei der Kita-Integration sind im Berichtsjahr höhere Ausgaben zu verzeichnen. Maßgeblich für die Bearbeitung der kostenintensiven Leistungsarten (Kita-Integration, Päd. Frühförderung, Schul-/ Ausbildung) ist abweichend vom Haushaltsjahr das Schul- bzw. Kindergartenjahr. Daher kommt es zu buchungstechnischen Verschiebungen je nach Zeitpunkt der Abrechnungen. Hinzu kommt, dass bei einer zunehmenden Zahl von Kindern ein erhöhter Förderbedarf besteht.

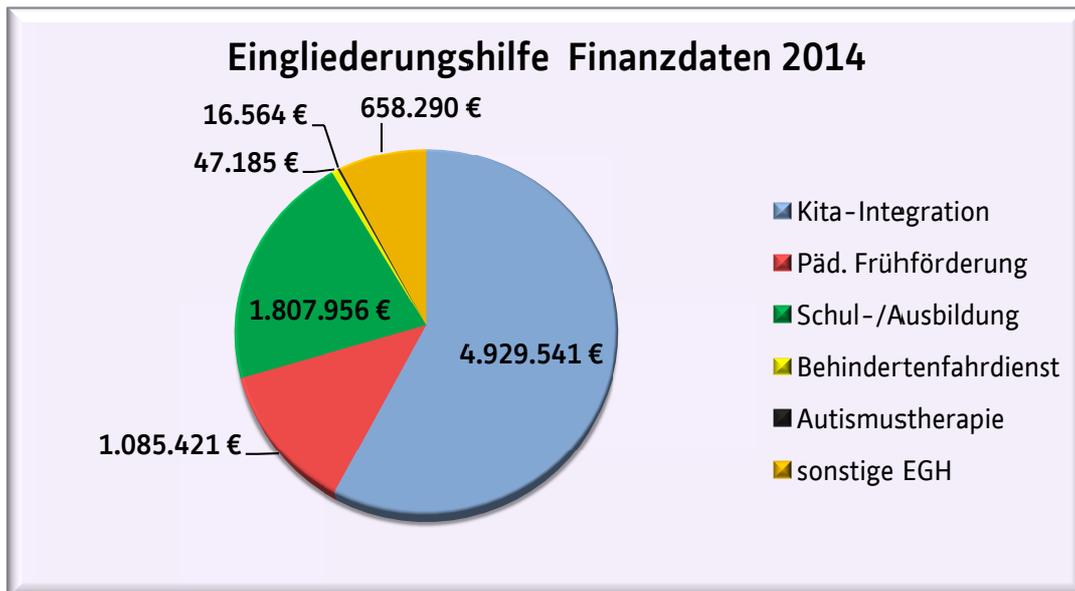


Abbildung 10

2.5. Hilfe zur Pflege

Besteht bei pflegebedürftigen Personen ein ambulanter pflegerischer Bedarf, der über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgeht und liegen zudem die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vor, ist Hilfe zur Pflege (HzP) nach dem SGB XII zu gewähren.

Der sozialhilferechtlich relevante Bedarf wird regelhaft vor Ort unter Berücksichtigung des Gutachtens des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und des Kostenvoranschlages des Pflegedienstes zusammen mit den Beteiligten von der „BÄW“ ermittelt und ein Pflegearrangement für die Antragstellerinnen und Antragsteller entwickelt. Gleichzeitig wird eine Beratung für Pflegebedürftige und deren Angehörige durch die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle durchgeführt. Das Arrangement wird zwischen Beratungsstelle und den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der ambulanten Pflege kommuniziert. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird ein entsprechender Bewilligungsbescheid erteilt.

Die Hilfe zur stationären Pflege umfasst die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflege, soziale Betreuung, Behandlungspflege), die Unterkunft und Verpflegung in der Einrichtung sowie Investitionskosten und Ausbildungszulagen. Anspruchsberechtigt sind Personen mit erheblichem stationärem Pflegebedarf, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung und das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken.

Um eine vollstationäre Pflege zu vermeiden, können verschiedene Maßnahmen bewilligt werden. Das können beispielsweise Beratung, Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Pflegehilfsmittel sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeit- und Verhinderungspflege sein.

Damit wird dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der ambulanten vor den stationären Hilfen nachgekommen.

Insgesamt wird durch die Leistungsgewährung dem Grundsatz entsprochen, pflegebedürftigen Menschen trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben in der eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Bei den Kennzahlen der Hilfe zur Pflege wird differenziert zwischen der ambulanten Hilfe zur Pflege (avE) und den Hilfen in Einrichtungen (ivE).

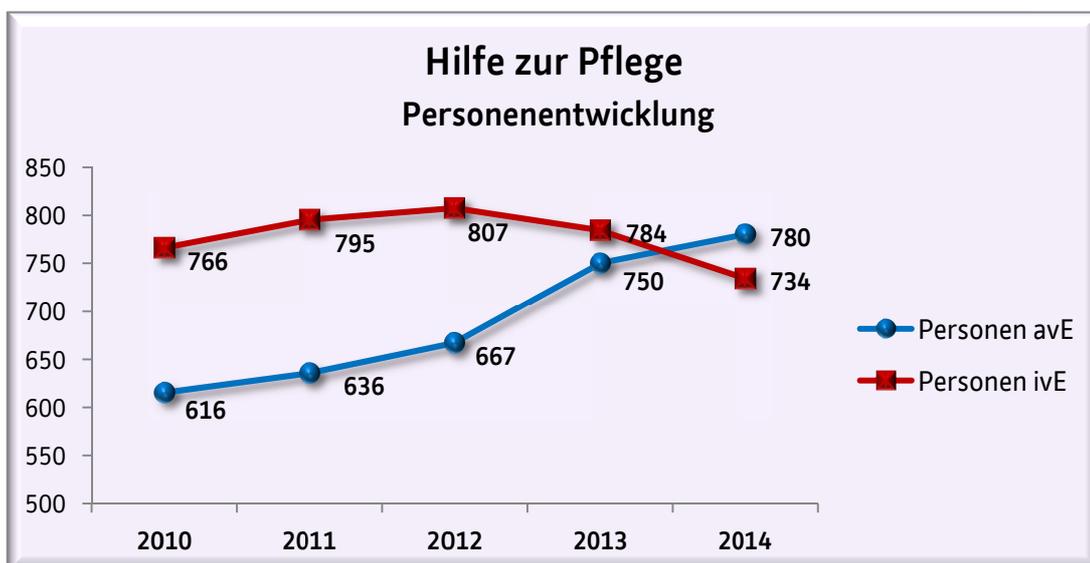


Abbildung 11

HzP avE	0-14	15-19	20-39	40-59	60-79	80+
2009	3	1	17	132	292	142
2010	3	1	17	116	330	149
2011	3	1	17	121	337	157
2012	2	1	13	130	365	156
2013	2	2	17	144	409	176
2014	2	2	17	151	425	183

Tabelle 5

Die Fallzahlen innerhalb von Einrichtungen sind erneut gesunken und haben sich dem Wert für Fälle außerhalb von Einrichtungen angeglichen. Wird die Anzahl der leistungsberechtigten Personen verglichen, liegt der Anteil der ambulant versorgten Menschen erstmals über dem der stationär versorgten Menschen. Dennoch sind in beiden Versorgungssystemen die Kosten gestiegen. Dies ist zunächst mit den höheren Vergütungssätzen und mit der Steigerung der Fallzahlen im ambulanten Bereich zu erklären.

Daneben ist zu beobachten, dass Personen mit einem verhältnismäßig geringem Pflegebedarf und Kostenaufwand (Pflegestufe 0 und 1) eher ambulant gepflegt werden und Menschen mit höherem Pflegeaufwand (Pflegestufe 1 und höher) eine Einrichtung aufsuchen. Die relative Kostensteigerung im ambulanten Bereich fällt unter Berücksichtigung der Fallzahlsteigerung somit geringer aus.

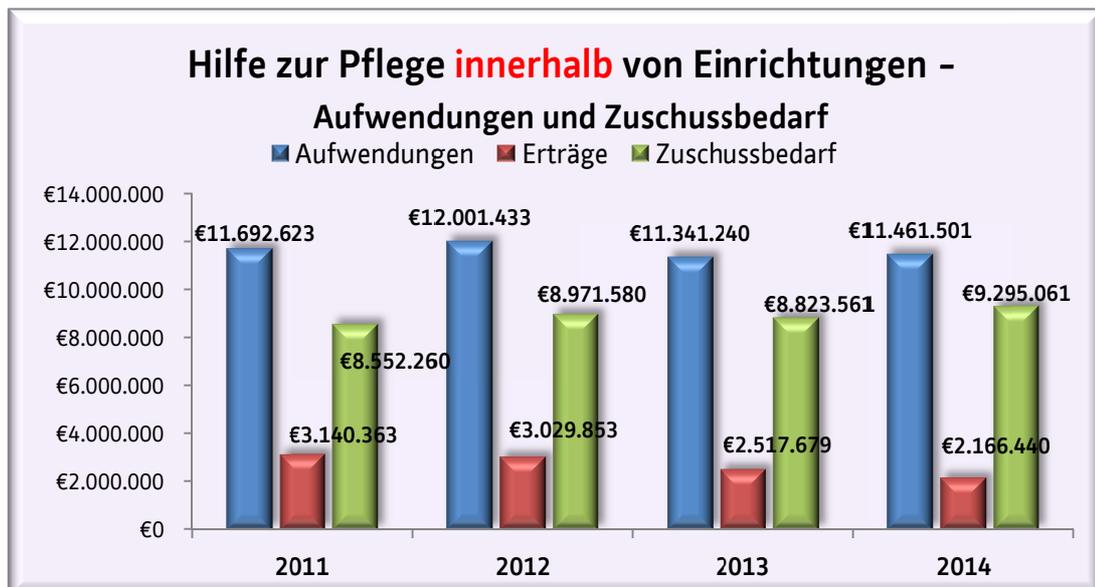


Abbildung 12



Abbildung 13

2.6. Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können durch das Sozialamt übernommen werden, soweit den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Sozialamt prüft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen und den Nachlass und rechnet einzubringende Mittel nach Möglichkeit ausgabenmindernd an (angerechnete Eigenanteile).

In 2014 erfolgte in Abstimmung mit den regionalen Bestattungsunternehmen eine bis 2017 geltende Festsetzung für die mit dem Sozialamt max. abrechenbaren Kosten für eine Bestattung. Der größte Anteil der Bestattungskosten entfällt jedoch im Stadtgebiet Kassel auf die Friedhofsgebühren, auf deren Höhe das Sozialamt keinen Einfluss hat.

Die in der Tabelle dargestellten angerechneten Eigenanteile vermindern direkt die Aufwendungen. Bei den Erträgen hingegen handelt es sich um tatsächliche Erstattungszahlungen an die Stadt Kassel durch Nachlassverwalter.

Durch häufig fehlende Mitwirkung der Antragsteller/Verpflichteten, langwierige Begleitarbeiten bei der Ermittlung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen aus dem Nachlass sowie vermehrt vorhandenen Bestattungsvorsorgeverträgen sind die Fallzahlen 2014 gesunken. Die Entwicklung der Fallzahlen sowie die Höhe der Nettobelastung durch Bestattungskosten ist schwer einzuschätzen.

	2010	2011	2012	2013	2014
Fälle pro Jahr	285	218	238	236	186
Aufwendungen	473.393 €	422.574 €	452.354 €	538.215 €	384.879 €
Erträge (aus Nachlass)	45.091 €	16.140 €	30.552 €	74.860 €	40.387 €
Angerechnete Eigenanteile	58.137 €	57.937 €	81.828 €	80.314 €	88.966 €
Summe Erträge/Eigenanteile	103.228 €	74.077 €	112.380 €	155.174 €	129.353 €

Tabelle 6

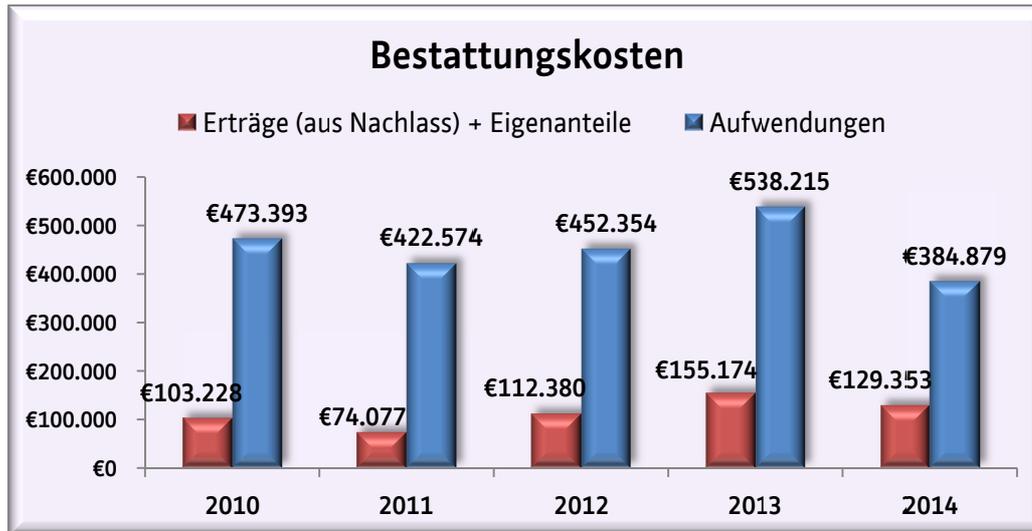


Abbildung 14

2.7. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

In der Beratungsstelle für Haftentlassene und Wohnungslose (-5017-) werden Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützt.

Die Hilfe ist dazu bestimmt, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch unmöglich oder erheblich beeinträchtigt ist, eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Anspruch auf diese Hilfe hat jeder, der in besonders schwierige Lebensverhältnisse geraten ist (z. B. obdachlos oder straffällig geworden ist, ohne familiären Anschluss ist oder keine gesicherte Existenz hat) und diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in seinen gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in seinem sozialen Umfeld begründet sein.

Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, um die besonderen Schwierigkeiten zu beseitigen, die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen.

Hierzu gehören vor allem:

- Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen,
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung,
- Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und
- Hilfen zur Bewältigung des Alltagslebens.

Die Sonderzuständigkeit der hier eingesetzten Mitarbeiter besteht auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dieser Personenkreis wird in diesem Bericht zahlenmäßig jedoch nicht abgebildet. Des Weiteren werden im Rahmen der Aufgabendelegation durch den LWV Leistungen nach Kap. 8 SGB XII bearbeitet.

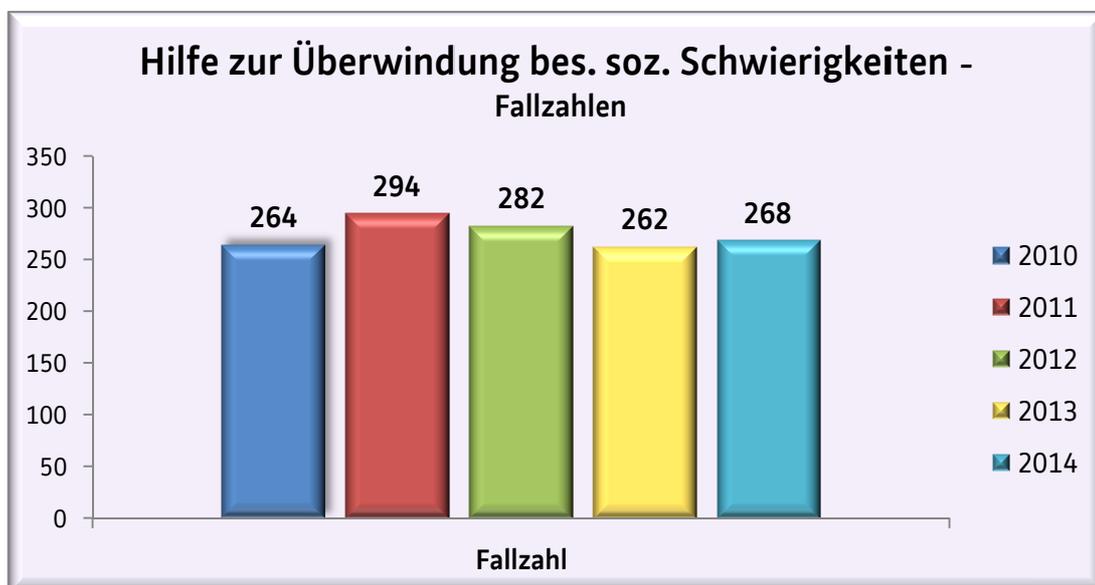


Abbildung 15

2.8. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer (z. B. abgelehnte Bewerber). Über die Leistungen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt sichergestellt. Die Leistungen sind im Einzelfall geringer als in der Sozialhilfe.

AsylbLG	2010	2011	2012	2013	2014
Fälle	143	159	219	317	421
Personen	190	223	241	420	711
Aufwendungen *	1.482.443 €	1.501.044 €	2.013.103 €	3.141.563 €	5.144.895 €
Erträge / Erstattungen Land	667.030 €	744.473 €	1.228.894 €	2.410.520 €	3.557.928 €
Zuschussbedarf Stadt	815.413 €	756.571 €	784.209 €	731.043 €	1.586.967 €

Tabelle 7 * inkl. Krankenhilfee aufwendungen

Der dargestellte städtische Zuschussbedarf verdeutlicht, dass das Land die entstehenden Kosten für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen nur unzureichend erstattet. Zudem müssen die Kosten für den sprunghaft gestiegenen Personalbedarf in voller Höhe aus kommunalen Mitteln getragen werden.

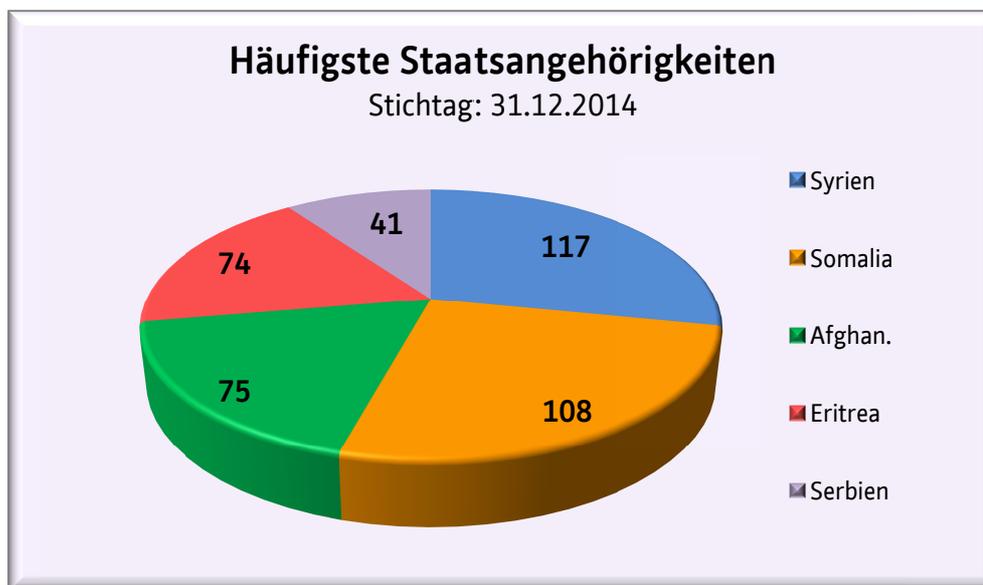


Abbildung 16

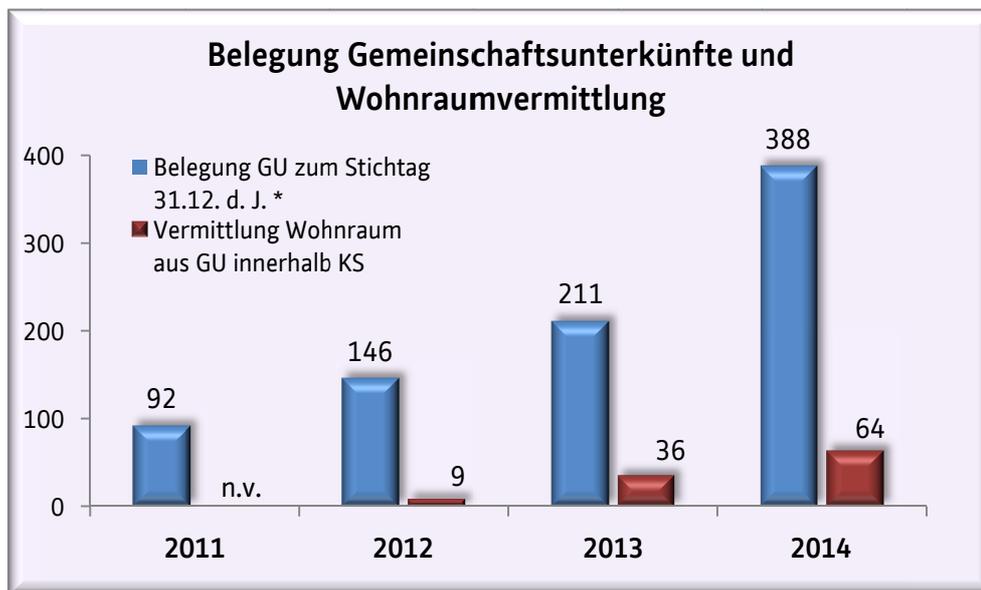
Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden der Stadt Kassel vom Land Hessen nach einer Aufnahmequote zugewiesen. Die Stadt ist verpflichtet, ihnen Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren und Wohnraum, in der Regel in einer

Gemeinschaftsunterkunft, zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zugewiesenen Personen steigt seit 2010 stetig an, da sich die Lage in den jeweiligen Herkunftsländern nicht bessert oder weiter zuspitzt bzw. neue Krisengebiete entstehen. Daraus folgt, dass die Kapazitäten der bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte erschöpft waren und somit in 2014 weitere Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet wurden. Außerdem wurden in 2014 die Grundlagen für zwei weitere große Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Kapazität von zusammen 600 Plätzen geschaffen.

Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte am 31. Dezember des Berichtsjahres:

Jahr	Belegung *
2011	95
2012	146
2013	211
2014	388

* nur Asylbewerberinnen/Asylbewerber Tabelle 8



* nur Asylbewerberinnen/Asylbewerber
Abbildung 17

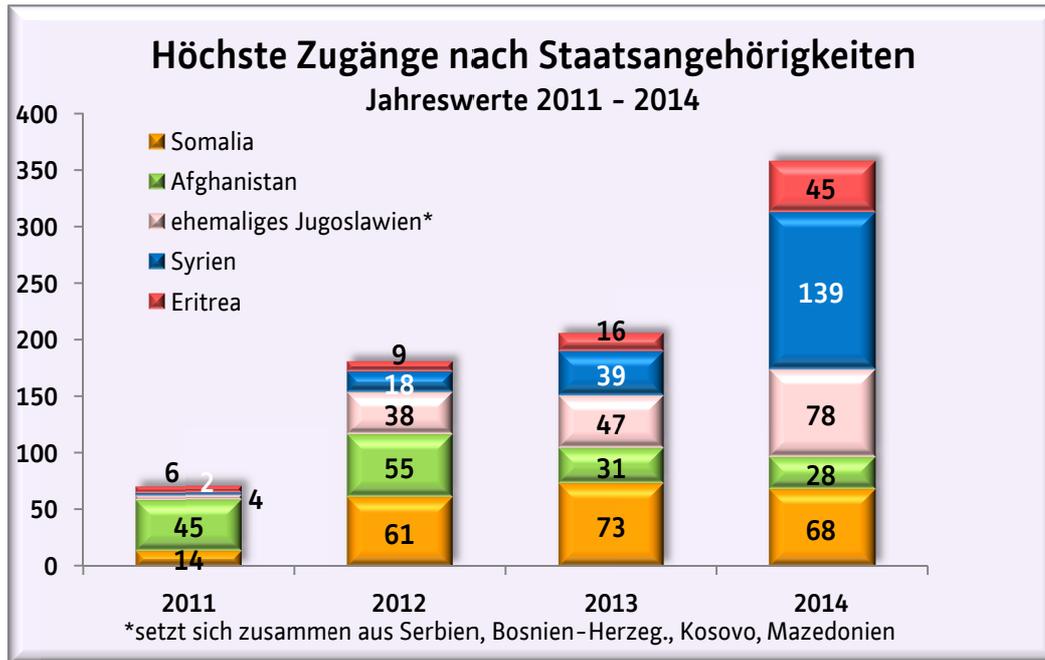


Abbildung 18

Die deutlich gestiegenen Fallzahlen stellen Kommunen bundesweit vor große Herausforderungen bei der Unterbringung. Problematisch ist hierbei, dass vielerorts der Wohnraum knapp ist und Gemeinschaftsunterkünfte in den vergangenen Jahren reduziert wurden. Verstärkt wird dies durch den Umstand, dass sich in der Praxis oftmals nicht nur Menschen in den Unterkünften befinden, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sondern beispielsweise auch Personen, die von dem AsylbLG- in den SGB II-Bezug gewechselt sind und für die zeitnah kein anderer Wohnraum zur Verfügung steht.

Seit Mitte 2014 wurden in Kassel zusätzlich zu den „großen“ Gemeinschaftsunterkünften mehrere kleinere in Betrieb genommen, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind. Durch die Verteilung der Gemeinschaftsunterkünfte und anderweitiger Unterbringungen im gesamten Stadtgebiet kann der sozialen Frieden in der Stadt gewährleistet werden. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt ist die Vermittlung in eigene Wohnungen schwierig. Dies wurde bisher von den Leistungssachbearbeitungen zusätzlich erledigt. Hier wird zukünftig eine eigene Stelle eingerichtet für Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften und anderweitigen Unterkünften und die Wohnraumakquise.

2.9. Entwicklung der Fluktuation

Die reine Betrachtung der Fallzahlen spiegelt den tatsächlichen Arbeitsaufwand nur unzureichend wider, da sich Zugänge und Abgänge nur in der Differenz auf die Gesamtfallzahl auswirken. In der folgenden Abbildung wird ergänzend dargestellt, wie viele Neufälle und Einstellungen es in den Leistungsbereichen Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe pro Jahr gab.

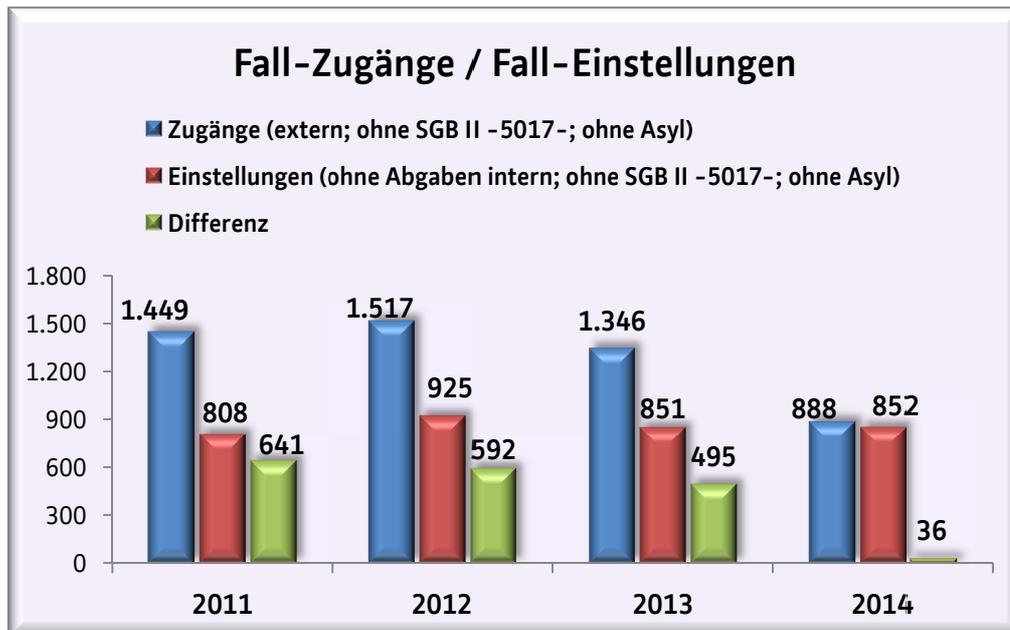


Abbildung 19

Zusätzlich änderte sich im Berichtsjahr 2014 in 325 Fällen die interne Zuständigkeit. Fallabgaben zwischen den Sachgebieten sind regelhaft mit geringerem Aufwand verbunden, da hier Synergieeffekte bei der Anspruchsprüfung auftreten. Dies gilt nicht für den Bereich Hilfe zur Pflege, da hier immer eine komplett neue Bedarfsfeststellung und ggf. eine Neubewertung von Einkommens- und Vermögenseinsatz erforderlich ist.

2.10. Versicherungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsamtes -5016- informieren Kasseler Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung, insbesondere in Rentenfragen. Dabei ist die Klärung der Versicherungskonten ein Aufgabenschwerpunkt. Fehlende Versicherungszeiten führen zu einer geringeren Rente und damit zu einem erhöhten Anspruch im Falle möglicher Sozialhilfeleistungen. Im SGB IV gesetzlich definiert ist, dass die Versicherungsämter Rentenanträge entgegennehmen.

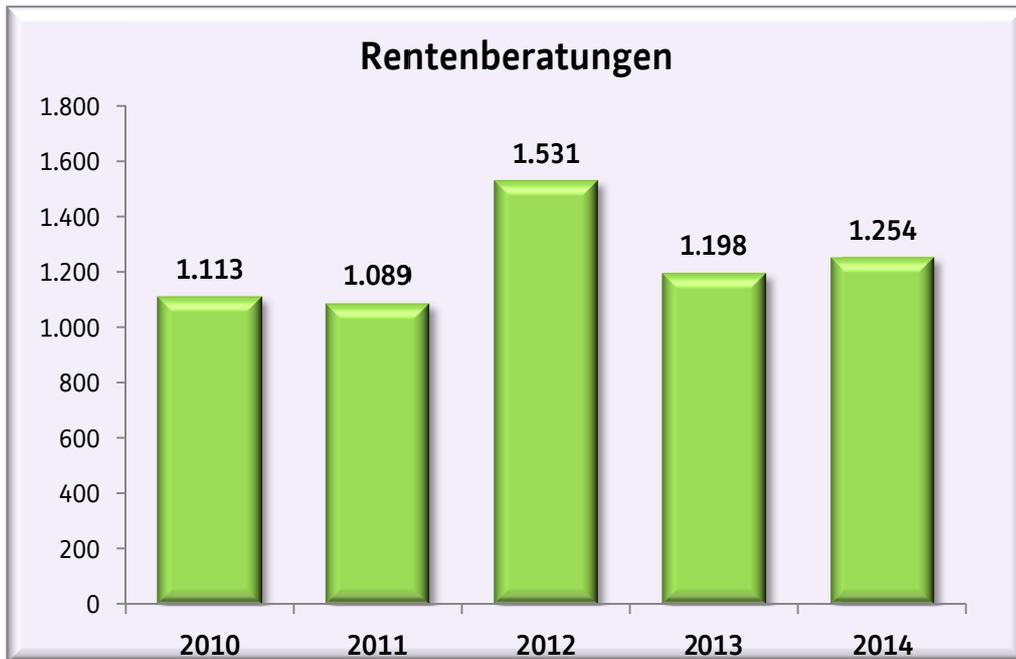


Abbildung 20

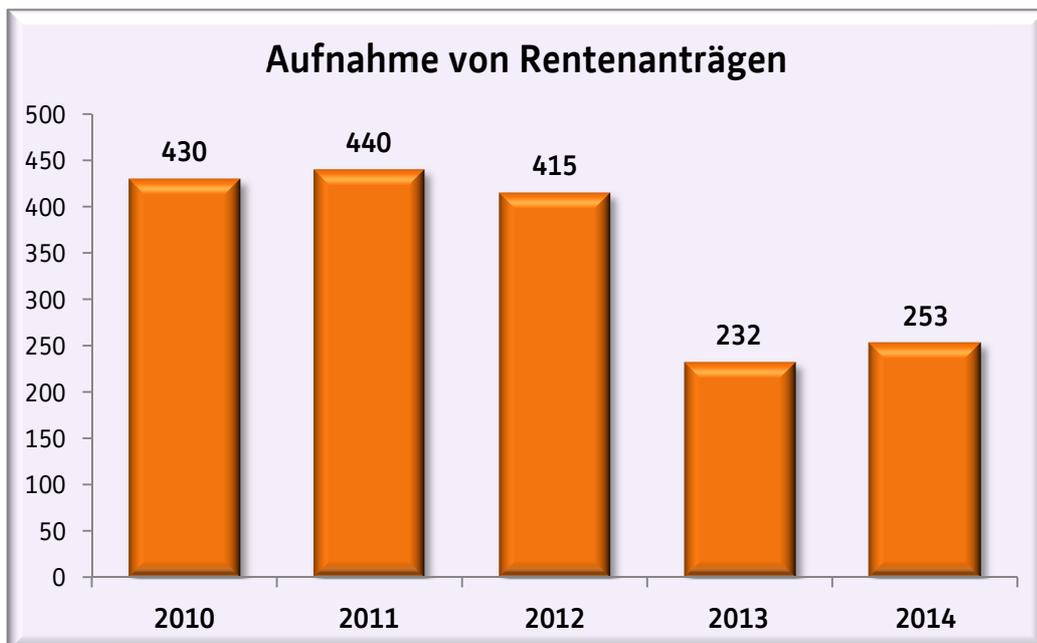


Abbildung 21

Aufgrund geringerer Personalkapazitäten konnte in 2013 und 2014 nur eine geringere Anzahl an Rentenansträgen aufgenommen werden.

Mit dem Projekt „**Strategien zur Senkung der Krankenhilfekosten**“ wurde in 2013 ein zusätzlicher Aufgabenschwerpunkt im Versicherungsamt gesetzt. Das deutsche Gesundheitssystem gewährleistet für alle Bürgerinnen und Bürger soziale Sicherheit im Krankheitsfall. Die Absicherung soll vorrangig in den Leistungssystemen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung (KV) erfolgen. Tatsache ist aber, dass durch fehlende oder fehlerhafte Beratung der Träger der KV viele

Sozialhilfeempfänger nicht versichert werden oder zu hohe Beiträge zahlen.

Durch intensive Einzelfallprüfung und die aktive Unterstützung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher konnte die Zahl der Personen, für die das Sozialamt den Krankenschutz sicherstellt, im Berichtsjahr um 25 Fälle gesenkt werden. Bei diesen Fällen konnte die Aufnahme in ein vorrangiges Krankenversicherungsverhältnis erreicht werden. Die daraus resultierenden Einsparungen und Erstattungen durch KV-Träger beliefen sich alleine in diesem Berichtsjahr auf insgesamt 73.674,61 €. Die Einsparungen setzen sich für jedes weitere Jahr der KV-Mitgliedschaft fort.

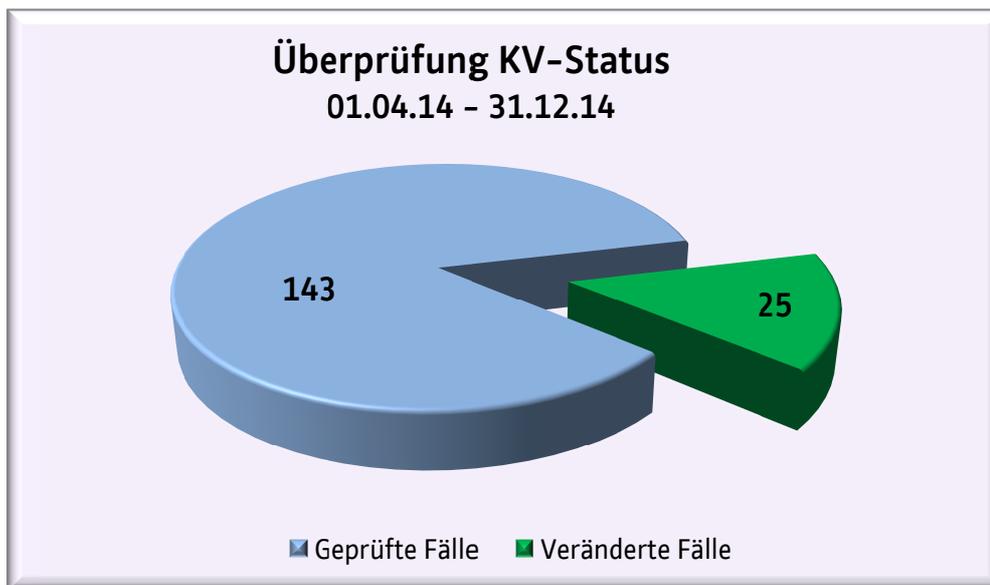


Abbildung 22

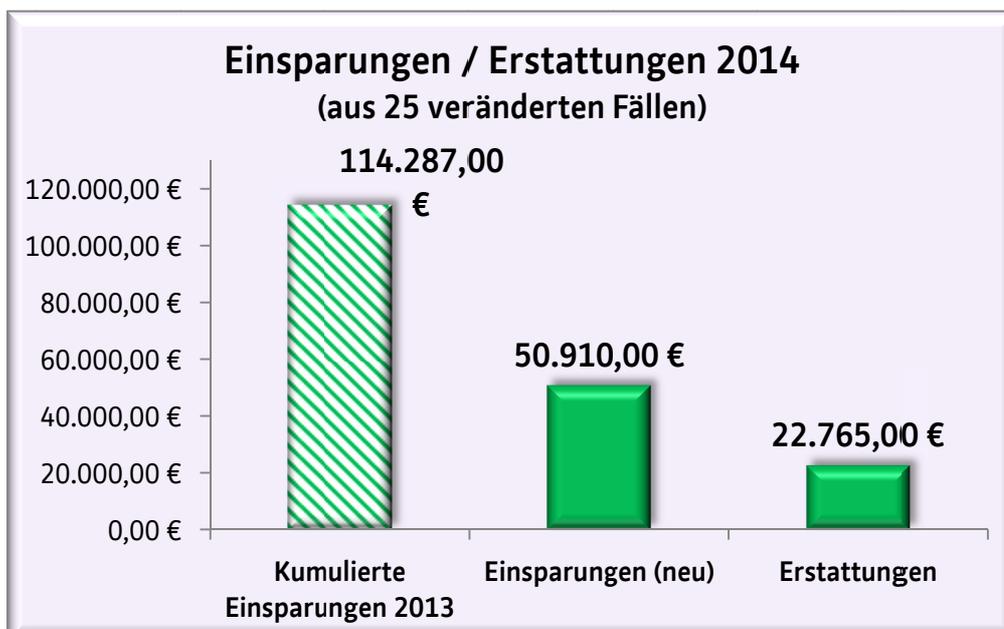


Abbildung 23

3. Kommunale Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung im Sozialamt organisiert den innerstädtischen zweiten Arbeitsmarkt und bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung für langzeitarbeitslose Männer und Frauen in Kassel. Die Projekte werden aus städtischen Haushaltsmitteln, vom Jobcenter Kassel, vom Land Hessen, aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer werden in der Regel durch das Jobcenter Stadt Kassel vorgeschlagen. Die Anzahl und Besetzung der Projektplätze ist folglich von der aktuellen Arbeitsmarktsituation und den (Personen-)Vorschlägen des Jobcenters abhängig.

Eine Prognose zur weiteren Entwicklung von Maßnahmen im sog. „Zweiten Arbeitsmarkt“ sowie deren Finanzierung ist auf Grund der nicht absehbaren wirtschaftlichen Entwicklung nicht möglich.

Darüber hinaus ist die Leistungserbringung für den Personenkreis SGB II zentral abhängig von den jährlichen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Jobcenters, vom Eingliederungsbudget, sowie von den aktuellen Umsetzungsrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit. Die – wenn auch geringen – Steuerungsmöglichkeiten der Stadt, u.a. Nutzung des Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudgets, werden aktiv genutzt.

Seit 2010 wurde das Eingliederungsbudget massiv gekürzt. Die weitere Entwicklung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die Auswirkungen der Instrumentenreform 2012 (Novelle des SGB II zum 1. April 2012, insbesondere § 16 ff. SGB II) haben 2014 nochmals zu einer Reduzierung der Integrationsmaßnahmen und der Unterstützung für Langzeitarbeitslose durch öffentlich geförderte Beschäftigung geführt.

Neben den langzeitarbeitslosen Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, werden Integrations- und Teilhabeangebote (Arbeitserprobungen / tagesstrukturierende Beschäftigung) für erwerbslose Personen im Leistungsbezug gemäß SGB XII gemacht. Diese Personen werden im Einvernehmen mit dem Fallmanagement der Abteilung „Leistungsgewährung nach dem SGB XII“ ausgewählt und unterstützt.

3.1. Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte

- GaLaMa + 2014 – Arbeitsgelegenheiten im handwerklichen Bereich
- Basis-Programme Integration: „Weinberg“ / Innenausbau
- Arbeitsgelegenheiten im Hessischen Arbeitsmarktbudget 2014
- Arbeitsgelegenheiten „Ü25“ – für Personen über 25 Jahre, bei der Stadt und bei Kooperationspartnern

Viele langzeitarbeitslose Menschen verlieren das Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten. Die Kommunale Arbeitsförderung bietet ein breites Spektrum an Tätigkeiten im handwerklichen, technischen, hauswirtschaftlichen und pädagogischen Bereich zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben an, die meisten davon sind so genannte "Ein-Euro-

Jobs". Die wöchentliche Beschäftigungszeit liegt zwischen 15 und 30 Stunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahmen werden in der Entwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Perspektiven sozialpädagogisch unterstützt.

GaLaMa steht für "Ein-Euro-Jobs" im Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten sowie Tätigkeiten im Handwerk und Innenbaubereich. GaLaMa ist eine Maßnahme für Menschen, die über einen längeren Zeitraum keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden haben. In kleinen Arbeitsgruppen findet unter Anleitung eines Fachanleiters der Erst- oder Wiedereinstieg in das Erwerbsleben statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden sowohl bei der Suche nach Arbeit und Ausbildung als auch bei persönlichen Problemen sozialpädagogisch begleitet.

3.2. Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA) / Ausbildungsbudget

Darunter fallen verschiedene Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen für benachteiligte junge Menschen. Die Ausbildung wird außer- / überbetrieblich in kooperativer bzw. in integrierter Form angeboten.

3.3. Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen

Mit öffentlichen Fördermitteln werden Programme zur Schaffung zusätzlicher, befristeter und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung umgesetzt. Bei Kommunen und gemeinnützigen Trägern werden Tätigkeiten gefördert, die im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, sowie wettbewerbsneutral sind und keine regulären Arbeitsplätze verdrängen. Diese Tätigkeiten werden tariflich entlohnt. Folgende Programme werden gefördert:

- Bürgerarbeit (Büa)
- Zusätzliche städtische Arbeitsplätze in den Arbeitsmarktbudgets 2013 und 2014

3.4. Integrationsangebote für Personen SGB XII

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement der Kommunalen Arbeitsförderung Arbeitserprobungen / tagesstrukturierende Beschäftigung

Alle Unterstützungsmaßnahmen für Personen im Leistungsbezug SGB XII haben das Ziel, Erwerbsfähigkeit zu stabilisieren und die Integrationschancen ins SGB II zu fördern. Darüber hinaus ermöglichen sie gesellschaftliche Teilhabe und leisten einen Beitrag zum sozialen Stadtfrieden.

Hier werden die maßgeblichen Zahlen der einzelnen Programme dargestellt:

Arbeitsgelegenheiten (AGH)	2011	2012	2013	2014
Anzahl Teilnehmer an AGH allgemein innerstädtisch				
Beantragte Plätze	88	66	65	32
Personendurchlauf	107	80	73	60
Anzahl Teilnehmer Arbeitsbereitschaften und Jugendmaßnahmen „Garten- Landschaftsbau, Malerarbeiten, Innenausbau“ (GaLaMa)				
Beantragte Plätze	52	34	50	50
Personendurchlauf	170	110	132	118
Anzahl Teilnehmer an AGH bei allgemeinen Kooperations-Partnern				
Beantragte Plätze	10	8	6	2
Personendurchlauf	16	11	9	6
Anzahl TN an AGH bei Koop-Partnern im Rahmen des Arbeitsmarktbudgets				
Beantragte Plätze	28	25	36	19
Personendurchlauf	46	47	48	40
Gesamtzahl Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten	2011	2012	2013	2014
Beantragte Plätze	178	151	157	103
Personendurchlauf	339	294	262	224

Ausbildung (Landesprogramme)	2011	2012	2013	2014
Anzahl Teilnehmer am Programm AstA 2008				
beantragt	10	10		
besetzt	8	2		
Anzahl Teilnehmer am Programm AstA 2009				
beantragt	15	15	15	
besetzt	13	10	1	
Anzahl Teilnehmer am Programm AstA 2010				
beantragt	20	20	20	20
besetzt	15	15	11	1
Anzahl Teilnehmer am Programm Ausbildungsbudget 2011				
Ausbildung beantragt	9	9	9	9
Ausbildung besetzt	9	10	6	6
Berufsvorbereitung beantragt	15	15	15	15
Berufsvorbereitung besetzt	15	15		
Insgesamt beantragt	24	24	24	24
Insgesamt besetzt	24	25	6	6

Anzahl Teilnehmer am Programm Ausbildungsbudget 2012				
Ausbildung beantragt		11	11	17
Ausbildung besetzt		10	10	11
Berufsvorbereitung beantragt		20	20	
Berufsvorbereitung besetzt		20	20	
Insgesamt beantragt		37	37	17
Insgesamt besetzt		30	30	11
Anzahl Teilnehmer am Programm Ausbildungsbudget 2013				
Ausbildung beantragt			9	9
Ausbildung besetzt			8	8
Berufsvorbereitung beantragt			72	45
Berufsvorbereitung besetzt			72	54
Insgesamt beantragt			81	119
Insgesamt besetzt			80	127
Anzahl Teilnehmer am Programm Ausbildungsbudget 2014				
Ausbildung beantragt				23
Ausbildung besetzt				9
Berufsvorbereitung beantragt				75
Berufsvorbereitung besetzt				47
Insgesamt beantragt				98
Insgesamt besetzt				56
Gesamtzahl Teilnehmer an Ausbildungsprogrammen				
beantragt	69	100	147	213
besetzt	60	82	122	201

Befristete Arbeitsverhältnisse	2011	2012	2013	2014
Bürgerarbeit (ab 2011)				
innerstädtisch beschäftigt	40	40	40	39
bei Kooperationspartnern beschäftigt	51	60	54	47
Kommunal-Kombi (2008 – 2012)				
innerstädtisch beschäftigt	47	21		
bei Kooperationspartnern beschäftigt	17	14		
Beschäftigungszuschuss § 16 e, f SGB II				
innerstädtisch beschäftigt	17	0		
Zusatzstellen Arbeitsmarktbudget (ab 2013)				
innerstädtisch beschäftigt			16	26
Geringfügige Beschäftigung				
bei Kooperationspartnern beschäftigt			6	4
Befristete Arbeitsverhältnisse – insgesamt				
innerstädtisch beschäftigt	104	61	56	65
bei Kooperationspartnern beschäftigt	68	74	60	51

Arbeitserprobungen SGB XII	2011	2012	2013	2014
Beschäftigungsorient. Fallmanagement – 502-	50	47	51	47
Arbeitserprobungen / AGH (in der Regel extern)	8	7	8	8
Tagesstrukturierende Beschäftigung			7	5
Unterstützte Personen – SGB XII – insgesamt	58	54	67	60

Tabelle 9

Veränderungen Jahresbericht 2013 / 2014:

- Die Anzahl sowie die Einsatzbereiche von Arbeitsgelegenheiten werden alljährlich vom Jobcenter in Einschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes festgelegt. Für 2014 ist die Förderung von AGH wegen der positiven wirtschaftlichen Entwicklung weiter zurückgegangen. Teilweise konnte diese Entwicklung durch Mittel des Arbeitsmarktbudgets kompensiert werden. Hier wurden auch Maßnahmen speziell für SGB XII-Kunden angeboten.

- Ausbildung – Berufsvorbereitung:

Das Programm AstA 2010 wurde im Ende Januar 2014 beendet.

Ausbildungsbudgets – Die berufsvorbereitenden Maßnahmen werden in der Regel im ersten und zweiten Programmjahr angeboten und mitfinanziert.

- Die Anzahl der befristeten städtischen Arbeitsverhältnisse ist im Laufe des Jahres 2014 mit Auslaufen des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ weiter zurückgegangen. Ein neues Programm zur Förderung befristeter Beschäftigung, zunächst nur bei der Kommune, wurde über das Arbeitsmarktbudget auch im Jahr 2014 weitergeführt.

Weitere Entwicklungen:

Die Leistungserbringung für den Personenkreis SGB II ist zentral abhängig von den jährlichen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Jobcenters, vom Eingliederungsbudget sowie von den aktuellen Umsetzungsrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit. Die -wenn auch geringen- Steuerungsmöglichkeiten der Stadt, u. a. unter Nutzung des Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudgets, werden aktiv genutzt.

Seit 2010 wurde das Eingliederungsbudget massiv gekürzt. Die weitere Entwicklung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die Auswirkungen der Instrumentenreform 2012 (Novelle des SGB II zum 1. April 2012, insbesondere § 16 ff. SGB II) haben 2014

nochmals zu einer Reduzierung der Integrationsmaßnahmen und der Unterstützung für Langzeitarbeitslose durch öffentlich geförderte Beschäftigung geführt.

4. Bildung und Teilhabe

Ab 2011 wurde durch die Bundesregierung das „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) eingeführt. Danach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, wenn ihre Eltern bzw. sie selbst Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag (BKGG) oder Wohngeld (WoGG) erhalten. Auch wenn keine der genannten Leistungen bezogen werden, kann nach einer individuellen Einkommensermittlung ein Anspruch bestehen und eine Zahlung erfolgen.

Die Leistungen umfassen Tagesausflüge und Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und Pauschalen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit. Alle Leistungen werden in Form von Sachleistungen, als Gutscheine oder Geldleistung i. d. R. vom Sozialamt erbracht. Anträge auf Mittagessen in Kindertageseinrichtungen werden durch das Jugendamt bearbeitet.

Haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Schulbedarf, wird dieser ohne gesonderten Antrag durch den zuständigen Fachbereich gewährt, wenn laufend Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG gezahlt werden. Die im Jahresbericht 2014 genannte Antragszahl beinhaltet für den Schulbedarf daher nur die Kinder der Rechtskreise WoGG / BKGG.

Schülerbeförderungskosten werden Schülerinnen und Schülern im Rahmen des BuT-Paketes erst ab Sekundarstufe II gewährt, vorher ist das Schulverwaltungsamt zuständig.

Bis zur formalen Übertragung vom Jobcenter Stadt Kassel an die Stadt Kassel wurden die Anträge auf BuT-Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB II-Bezug von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters bearbeitet. Die Rückübertragung erfolgte sukzessiv ab November 2011. Die Zahlen sind hier nicht enthalten.

Die gesamten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden vom Bund erstattet. Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gewährt die Stadt Kassel die BuT-Leistungen auf freiwilliger Basis.

Gesamtanträge	2011	2012	2013	2014
Gestellte Anträge	2.173	10.140	10.956	12.152
davon bewilligt	2.154	7.457	8.563	9.777
Ablehnungen	7	1.195	853	1.834
in Bearbeitung	12	1.166	439	541

Tabelle 10

Anmerkung: ein Teil der gestellten Anträgen wurde zuständigkeitshalber an das Jugend- bzw. Schulverwaltungsamt weitergeleitet.

Von den 5.689 potenziell anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen (SGB II) haben insgesamt 5.026 (SGB II-) Kinder im Jahr 2014 mindestens eine Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezogen (ohne Schulbedarf, da dieser antragsunabhängig für alle anspruchsberechtigten Kinder / Jugendlichen gewährt wird). Das entspricht einer Quote der *aktiven* Inanspruchnahme von 88,3 %.

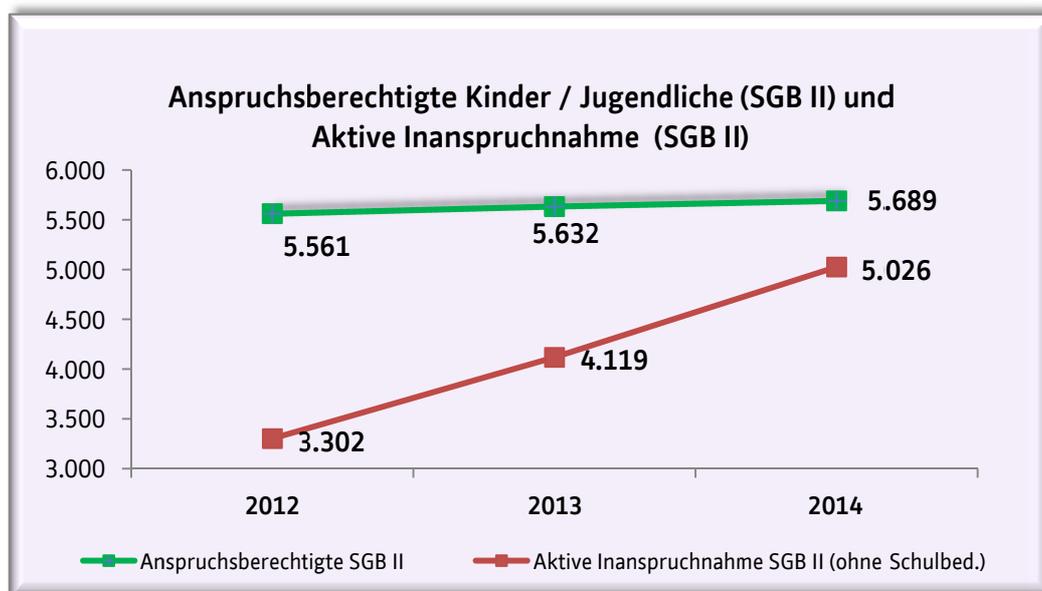


Abbildung 24

Anmerkung: Die Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen SGB II entspricht ca. 70 % aller Anspruchsberechtigten, die sich aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld und Kinderzuschlag zusammensetzen.

Anzahl Bewilligungen	2011	2012	2013	2014
Ausflüge Schule/Kita	66	436	622	1.059
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	232	1.705	1.815	1.687
Schulbedarf	692	1.036	1.461	1.819
Schülerbeförderung	133	281	371	421
Lernförderung	131	498	466	508
Mittagsverpflegung	641	2.292	2.419	2.447
Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	197	861	1.346	1.306
Teilhabe - Unterricht	52	282	224	371
Teilhabe - Freizeiten	10	66	66	78
Teilhabe - Ausstattung			6	15
Summe	2.154	7.457	8.796	9.777

Tabelle 11

Der Anstieg der Bewilligungen bei **eintägigen Ausflügen** ist auf die nochmals intensivierte Information des anspruchsberechtigten Personenkreises und der Multiplikatoren – besonders in Kindertagesstätten – zurückzuführen.

Aufgrund des vereinfachten Antragsverfahrens und der nachhaltigen Information konnte auch eine erhöhte Bewilligungszahl für den **Schulbedarf** bei den Empfängerinnen und Empfängern der Rechtskreise Wohngeld und Kinderzuschlag erreicht werden.

Bei der Übernahme der Kosten für die **Schülerbeförderung**, (die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur für die Schülerinnen und Schüler möglich ist, die eine Oberstufenklasse oder eine berufliche Schule besuchen), ist an der linearen Steigerungsrate zu ersehen, dass es durchaus einen beachtlichen Personenkreis gibt, der von dieser gesetzlichen Regelung aufgefangen wird.

Im Bereich der **Lernförderung** ist der Bedarf im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen. Das ist unter anderem auch auf die „Anschlussbewilligungen“ zurückzuführen, da die Defizite im Lernbereich oftmals nur mit Hilfe eines längerfristigen Förderzeitraumes behoben werden können.

Die Steigerungsrate insgesamt bei der **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft lässt erkennen, dass durch die finanzielle Förderung ein wichtiger Schritt getan ist, noch mehr Kindern und Jugendlichen „das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit“ zu ermöglichen.

Die positive Entwicklung der Bewilligungszahlen zeigt auch, dass erfolgreich Wege gefunden wurden, um das Antrags- und Entscheidungsverfahren für die Eltern und die beteiligten Anbieter noch weiter zu vereinfachen.

Aufwendungen nach Leistungsarten	2011	2012	2013	2014
Ausflüge Schule/Kita	3.444 €	7.410 €	11.349 €	22.733 €
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	214.241 €	297.619 €	332.489 €	331.066 €
Schulbedarf	308.343 €	436.888 €	478.036 €	477.269 €
Schülerbeförderung	22.224 €	43.545 €	72.124 €	93.709 €
Lernförderung	30.352 €	196.922 €	112.731 €	136.873 €
Mittagsverpflegung Schule	148.250 €	192.813 €	282.116 €	620.068 €
Mittagsverpflegung (MV) Kita	192.902 €	694.628 €	546.396 €	564.641 €
Mittagsverpflegung (MV) Hort	20.619 €	435.305 €	277.809 €	Enthalten in der MV Schule
Teilhabe	26.740 €	63.516 €	77.303 €	88.705 €
Gesamt (bis 2013 ohne Hortverpflegung)	946.496 €	1.933.341 €	1.912.544 €	2.335.065 €

Tabelle 12

4.1. Evaluation Lernförderung

Um die Effektivität des Bausteines **Lernförderung** und besonders den Unterstützungsfaktor für die Schülerinnen und Schüler messen zu können, wurde in der Zeit vom 01. August 2013 bis 31. Juli 2014 (Schuljahr 2013/2014) eine **Evaluation** durchgeführt.

Die Auswertung wurde zusammengestellt aus den Daten des Verarbeitungsprogramms OPEN PROSOZ und der Auswertung der an die Eltern versandten Fragebögen.

Auswertung der Daten aus dem Verarbeitungsprogramm OPEN PROSOZ

Gesamtanträge Lernförderung (LF) im Schuljahr 2013/14	567 (für 512 Kinder)
Ablehnung oder Antrag von den Eltern nicht weiterverfolgt	123
ausgestellte Gutscheine	444
davon in Anspruch genommen	375 (Inanspruchnahme-Quote: 84,5 %)
Anzahl der Anbieter	24 (an 39 Standorten)
Bewilligungsbetrag	154.745,00 €
Auszahlungsbetrag	137.330,50 € (Ausschöpfungsquote: 88,7 %)
Ø Betrag/Kind	366,21 €

Tabelle 13

Die **Staatsangehörigkeit** der Schülerinnen und Schüler teilte sich wie folgt auf:

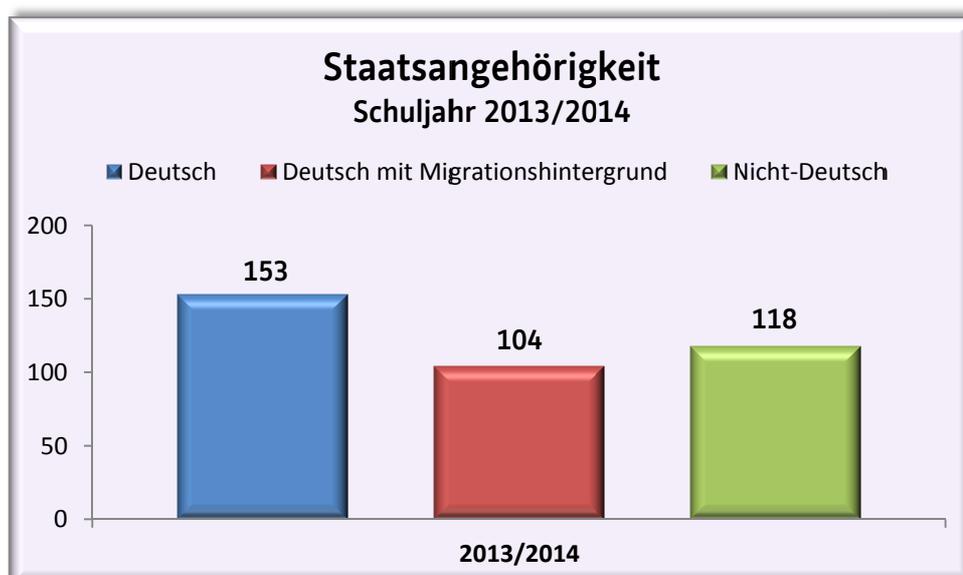


Abbildung 25

Schulformen

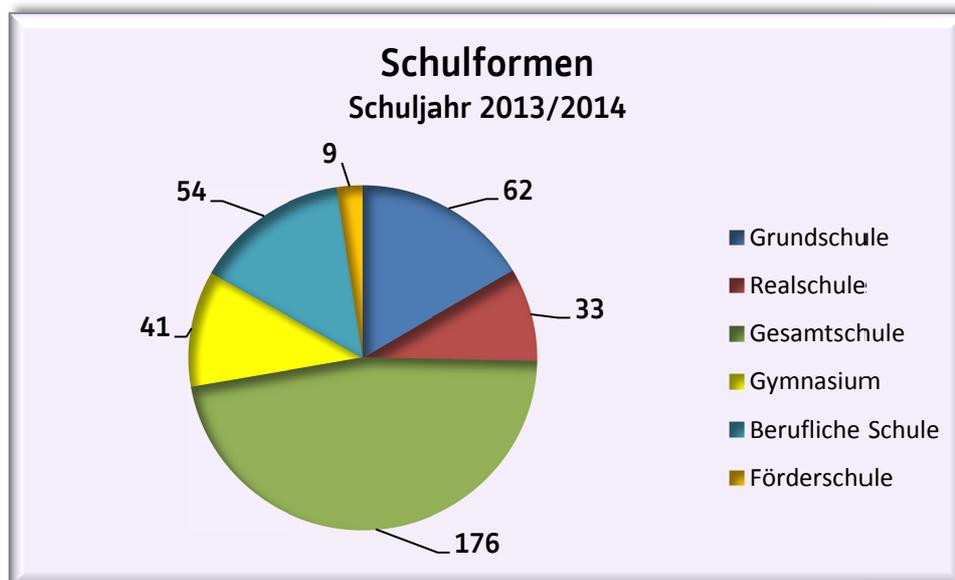


Abbildung 26

Das vorhandene Angebot der Lernförderung wird gut genutzt. Von den bewilligten Unterrichtseinheiten wurden 87,4% in Anspruch genommen. Dies zeigt, dass die Schülerinnen und Schüler – und auch die Eltern – die zusätzliche Unterstützung akzeptieren und regelmäßig nutzen.

Mit allen Anbietern von Lernförderung hat das Sozialamt der Stadt Kassel eine schriftliche Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in der u.a. Einzelheiten zum Unterricht und zur Vergütung festgelegt werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern wird somit ausgeschlossen.

Mit dem Gutschein über die bewilligte Lernförderung erhalten die Eltern eine Liste der anerkannten Anbieter. So wird den Eltern und Schülern der Zugang erleichtert und die Anzahl zusätzlicher Rückfragen reduziert.

Durch das breite Angebotsspektrum der Institute und Privatanbieter mit 39 Standorten im Stadtgebiet Kassel sind für die Kinder und Jugendlichen nur kurze Wege zum Lernen erforderlich; das macht einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch einfacher.

Der erhöhte Förderbedarf bei nicht-deutschen Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund (zusammen 222) im Vergleich zu deutschen Kindern (153) zeigt, dass Lernförderung offensichtlich nicht nur kurzfristig für die Beseitigung eines vorübergehenden Lerndefizites erforderlich ist, sondern macht deutlich, dass neben dem regulären Schulunterricht ein hoher Förderbedarf – auch besonders im Fach Deutsch – vorhanden ist.

Ergebnisse aus der Auswertung der zurückgesandten Fragebögen:

Wie erwartet, wurde zwar nur ein Teil der an die Eltern versandten Fragebögen ausgefüllt zurückgesandt. Tendenzen sind dennoch ersichtlich und für die Auswertung zu nutzen.

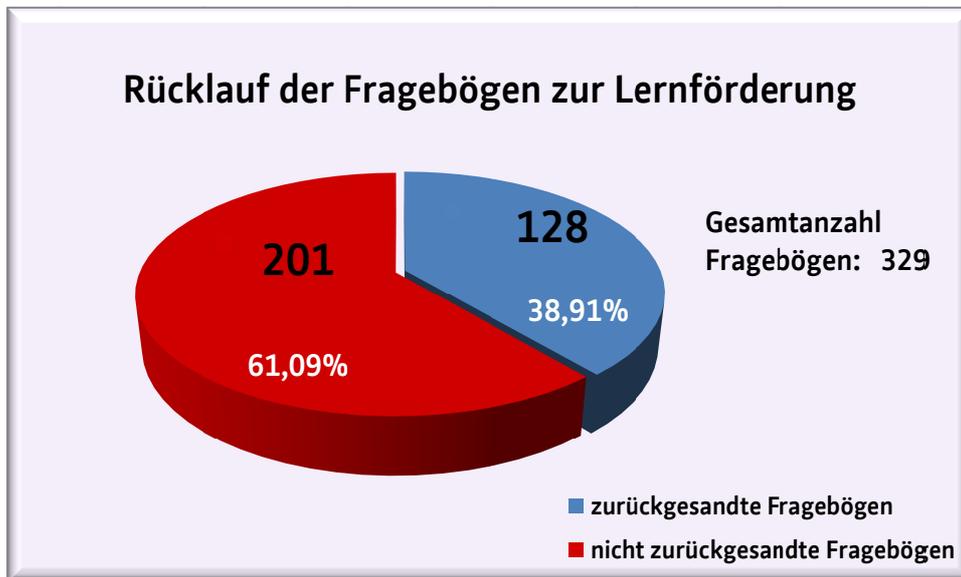
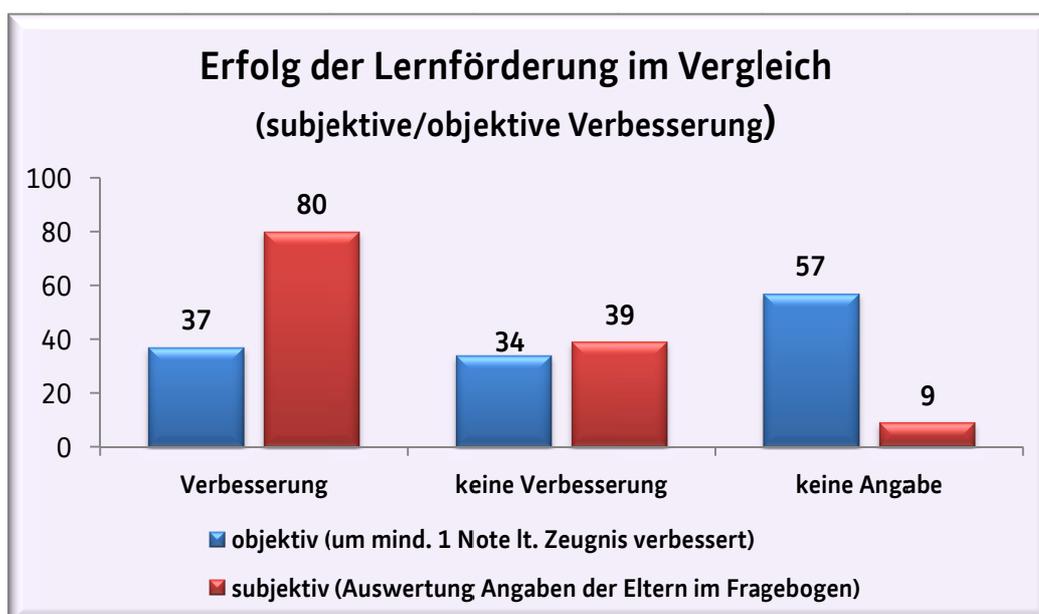


Abbildung 27

Interessant ist, dass sich in den Fällen, in denen sich die die Zeugnisnoten der Kinder objektiv nicht verbessert haben, die Eltern jedoch subjektiv eine Verbesserung des Leistungsniveaus und des Lernverhaltens registriert haben.



* kein Zeugnis vorgelegt

Abbildung 28

Der **Kontakt Anbieter – Eltern** wurde gehalten, Erstgespräche fanden regelhaft statt (ja 102/ nein 15 / keine Angaben 11).

Das **Verhältnis Anbieter –Schule** ist offensichtlich nach wie vor nicht konfliktfrei; diese Kontakte waren reduziert (ja 53 / nein 65 / k. A. 10).

Die hohe Inanspruchnahme der bewilligten Gutscheine hing nicht zuletzt auch damit zusammen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Unterricht fast immer einen Ansprechpartner zur Verfügung hatten (ja 113 / nein 6 / k. A. 9), sich im Institut bzw. beim Privatanbieter wohl gefühlt haben (ja 107 /nein 15 / k. A. 6) und ausreichend Rücksicht auf ihre Bedürfnisse (ja 104 / nein 13/ k. A./ 11) genommen wurde.

Ein Großteil der Eltern würde für die Kinder bei einer erneuten Bewilligung wieder denselben Anbieter wählen (ja 97 / nein 25 / k. A. 6).

Dies bestätigt die Entscheidung, dass eine vertragliche Vereinbarung mit ausgewählten Anbietern zur Erbringung von Lernförderung zu schließen richtig war.

Auf diese Weise ist es möglich, mit interessierten Anbietern vorab in Kontakt zu treten, um in einem persönlichen Gespräch gesetzliche Vorgaben sowie Vorstellungen und Wünsche beider Seiten ausführlich zu besprechen.

Seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Januar 2011 haben nur wenige Anbieter –teils auch wegen individueller Veränderungen im Institut –die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt vorzeitig beendet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ein wichtiger Baustein ist, der die Schülerinnen und Schüler wirkungsvoll unterstützt, die schulischen Lernziele (wieder) zu erreichen.

5. Betreuungsbehörde

Im Mittelpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde stehen volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht erledigen können.

Für diese Betroffenen bestellt das Betreuungsgericht ggf. eine Betreuerin oder einen Betreuer, der/die dann als gesetzliche(r) Vertreter/in in bestimmten Aufgabenbereichen für den/die Betreute(n) Verantwortung trägt und hilft, dessen/deren Angelegenheiten zu regeln, z. B. Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge sowie Renten- oder Wohnungsangelegenheiten.

Die Betreuungsbehörde stellt die Lebenssituation der Betroffenen und ihre Hilfebedarfe in der Regel durch Hausbesuche fest. Anschließend werden geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuer/innen zur Übernahme der Betreuer Tätigkeit gesucht. Das Betreuungsgericht erhält durch die Sozialberichte der Betreuungsbehörde notwendige Informationen, um über die Einrichtung einer Betreuung entscheiden zu können. In einer Vielzahl von Veranstaltungen informiert die Betreuungsbehörde über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Die zahlreichen Informationsveranstaltungen zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ führen dazu, dass zunehmend Vorsorgevollmachten etc. erstellt werden und somit u.U. die Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin durch das Betreuungsgericht entbehrlich wird.

Betreuungsbehörde	2010	2011	2012	2013	2014
Zahl der unter Betreuung stehenden Kasseler Bürger	4.281	4.343	4.500	4.727	4.811
Veränderung ggü. Vorjahr	8,00%	1,45%	3,62%	5,04%	1,78%
...davon ehrenamtliche Betreuungen	1.866	1.833	1.848	1.892	1.833
Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an Gesamtzahl	44%	42%	41%	40%	38%
...davon Berufs-, Vereins- oder Behördenbetreuer	2.415	2.510	2.652	2.835	2.978
Anteil dieser Betreuungen an Gesamtzahl	56%	58%	59%	60%	62%
Vollzugshilfen bei Unterbringungen und Vorfürungen	41	43	37	38	28
Berichte und Stellungnahmen für das Amtsgericht	1.398	1.486	1.539	1.533	1.751
Behördenbetreuungen	65	60	31	29	28
Berufsbetreuerauswahlverfahren ab 2012			35	27	28
Beratungsmaßnahmen rund um Betreuungsrecht und vorsorgende Verfügungen	2.164	2.109	2.088	2.111	2.113
...davon Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	1.327	1.298	1.289	1.258	1.294
...davon Anzahl der Beratungen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	837	811	799	853	819
Beglaubigungen von vorsorgenden Verfügungen	63	49	73	179	152
Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht *)	48	48	51	47	39

*) inkl. Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

Tabelle 14

6. Wirtschaftsabteilung

Die Wirtschaftsabteilung deckt als Querschnittsabteilung schwerpunktmäßig die Bereiche Haushalt, IT-Betreuung, Statistik, Controlling und Berichtswesen, Forderungsbearbeitung, Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel, Abrechnung Kostenerstattung Frauenhaus, diverse Globalabrechnungen und Rechnungsstelle ab.

Controlling: Statistik/Berichtswesen/Benchmarking

In der Wirtschaftsabteilung ist das Controlling des Amtes angesiedelt. In der Hauptsache werden in diesem Bereich statistische Daten erhoben und ausgewertet, die jährliche Kosten-Leistungsrechnung, der Jahresbericht sowie das Berichtswesen aller Leistungsbereiche erstellt.

Das Sozialamt der Stadt Kassel nimmt zudem an einem Benchmarkingkreis von derzeit elf Städten für die Bereiche *SGB XII, Kommunale Leistungen des SGB II, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie AsylbLG-Leistungen* teil. Ziel ist, durch das Teilen und Vergleichen von Informationen Grundlagen zur eigenen Leistungsverbesserung zu erhalten. Die für den Vergleich erforderlichen Daten werden ebenfalls in der Wirtschaftsabteilung / Bereich Controlling erhoben, aufgearbeitet und ausgewertet.

Krankenhilfeleistungen

Leistungsberechtigte nach SGB XII oder AsylbLG, die keinen vorrangigen Anspruch auf Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung haben, erhalten Krankenscheine vom Sozialamt oder werden auf Kosten des Sozialhilfeträgers durch eine Krankenkasse betreut (§ 264 SGB V). Die entstehenden Aufwendungen werden durch die Wirtschaftsabteilung geprüft und abgerechnet. Sie haben sich wie folgt entwickelt:

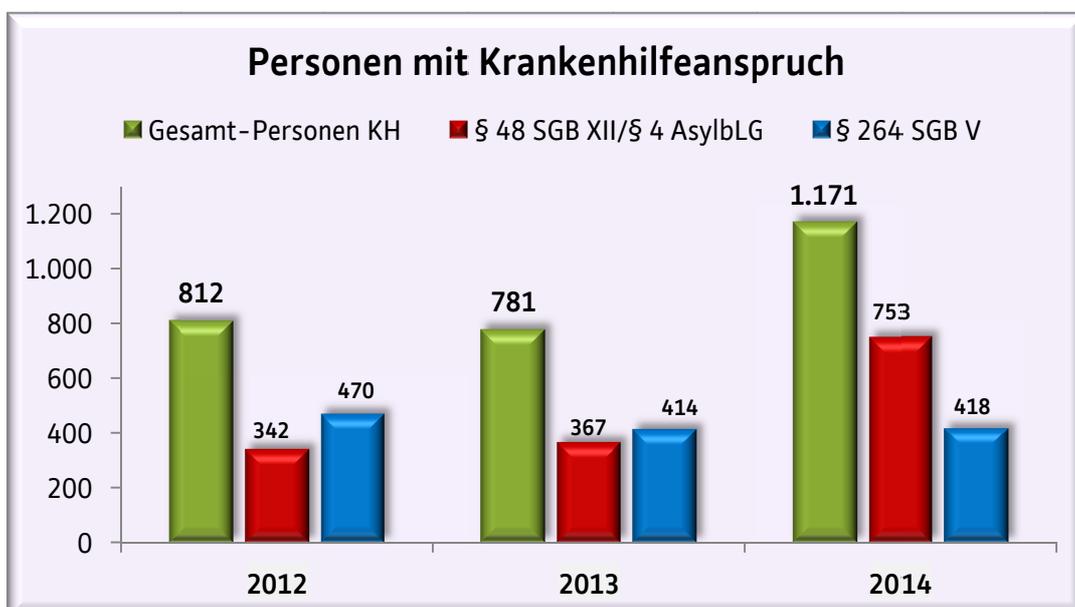


Abbildung 29

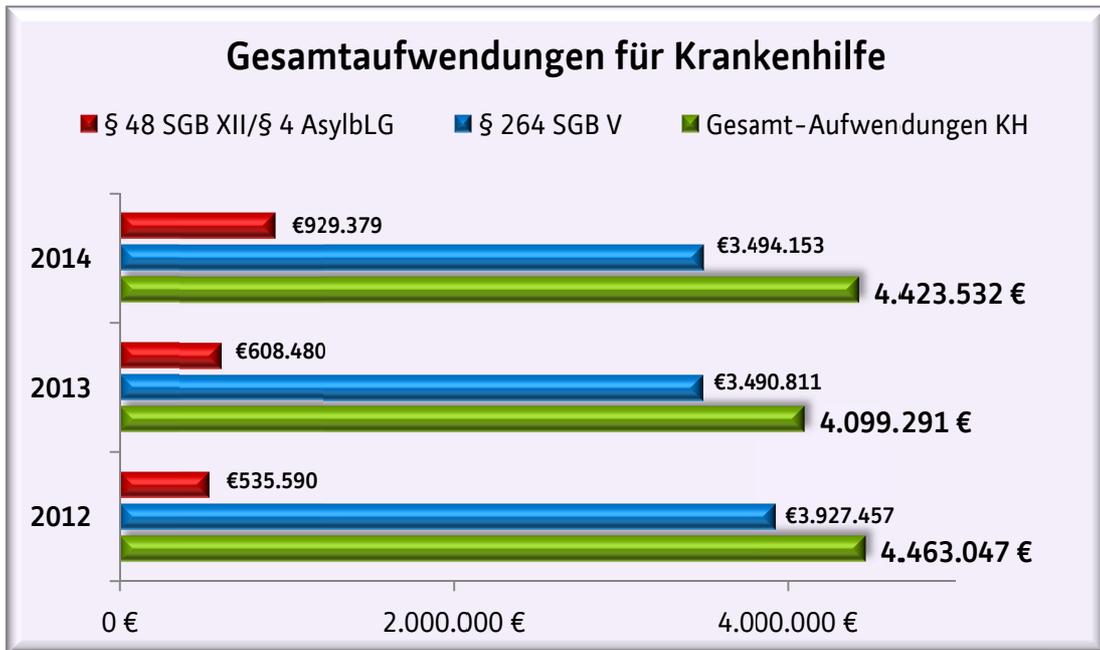


Abbildung 30

Auch in 2014 ist ein hoher Anstieg der Personenzahlen im Bereich der Krankenhilfe nach § 48 SGB XII und § 4 AsylbLG zu verzeichnen. Dies erklärt sich aus den weiter stark ansteigenden Fallzahlen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, die regelhaft keinen Zugang zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung haben (s. dazu 2.8. Leistungen nach dem AsylbLG).

Die Zahl der betreuten Personen nach § 264 SGB V ist nahezu unverändert, ebenso die Ausgaben in diesem Bereich (s. dazu auch Ausführungen unter Ziffer 2.10).

Die Ausgabenunterschiede resultieren daraus, dass § 264 SGB V den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, während § 4 AsylbLG zum größten Teil nur Notfallbehandlungen umfasst.

Weitere Aufgabenbereiche

Durch die Wirtschaftsabteilung wird die eingesetzte Fachsoftware betreut. Über das Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ werden in zwei Datenbanken Sozialhilfeleistungen bearbeitet (SGB XII-Datenbank) und Maßnahmen der Abteilung Kommunale Arbeitsförderung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Trägern abgerechnet (SGB II-Datenbank).

Die Betreuung umfasst insbesondere die Benutzerverwaltung, Systemparameterpflege, Abwicklung von Zahlläufen und das Datenqualitätsmanagement, sowie Statistik und Controlling.

In der SGB XII-Datenbank werden die Transferleistungen des SGB XII und des AsylbLG sowie die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) abgerechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie viele Leistungsfälle über das Verfahren geführt wurden und in welcher Größenordnung Zahlungen erfolgten. Dies verdeutlicht den damit einhergehenden Arbeitsaufwand.

OPEN/PROSOZ	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl Zahlfälle SGB XII	5.731	6.189	9.169	10.217	10.977
Gesamtbetrag SGB XII	42.297.700 €	47.495.836 €	53.223.208 €	58.645.377 €	65.660.914 €
Anzahl Zahlfälle SGB II	463	461	478	362	367
Gesamtbetrag SGB II	688.139 €	684.437 €	699.650 €	689.560 €	626.120 €

Tabelle 15

Durch die Forderungssachbearbeitung wurden im Berichtsjahr 4.127 Forderungsvorgänge betreut.

In der Rechnungsstelle wurden rund 7.000 manuelle Buchungsvorgänge im Finanzbuchungsverfahren NSK bearbeitet.

Im Rahmen der Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel wurden 11.088 Mietbescheinigungen und 2.218 Betriebskostenabrechnungen in einer anonymisierten Datenbank erfasst.

7. Wohngeld

Seit 1. Januar 2012 ist die Wohngeldbehörde aufgrund der Auflösung des städtischen Wohnungsamtes organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet. Im Jahresbericht werden dennoch die Fallzahlentwicklungen seit 2010 abgebildet.

Die im Wohngeldgesetz geregelten Leistungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland getragen. Die Zuständigkeit in Hessen ist beschränkt auf die Kreisausschüsse, die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Sonderstatus-Städte (außer Gießen). Die Personalkosten werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Reicht das Einkommen eines privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für den Wohnraum selbst zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, für Inhaberinnen und Inhaber von Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt. In der Abteilung Wohngeld werden die Wohngeldanträge entgegengenommen, bearbeitet und entsprechende Zahlungen vorgenommen.

Wohngeld	2010	2011	2012	2013	2014
Anträge*	7.235	7.043	6.747	6.335	5.417
Bewilligungen	7.497	7.635	6.553	5.504	4.899
Veränderung Bewilligungen ggü. Vorjahr	6,70%	1,84%	-14,17%	-16,01%	-10,99%
davon Mietzuschuss	7.283	7.439	6.378	5.370	4.744
davon Lastenzuschuss	214	196	175	134	155
Mischhaushalte (Transferleistungen/Wohngeld)	559	831	742	584	444
Ablehnungen	3.892	3.490	3.203	2.772	3.091
Auszahlungsbetrag	5.375.793 €	4.975.274 €	4.583.221 €	3.967.603 €	3.498.156 €
Durchschn. mtl. Wohngeld	125,71 €	124,27 €	125,37 €	125,18 €	124,99 €
Mietzuschuss	124,49 €	123,37 €	124,21 €	123,74 €	123,11 €
Lastenzuschuss	167,42 €	158,36 €	167,54 €	182,71 €	182,43 €

Tabelle 16

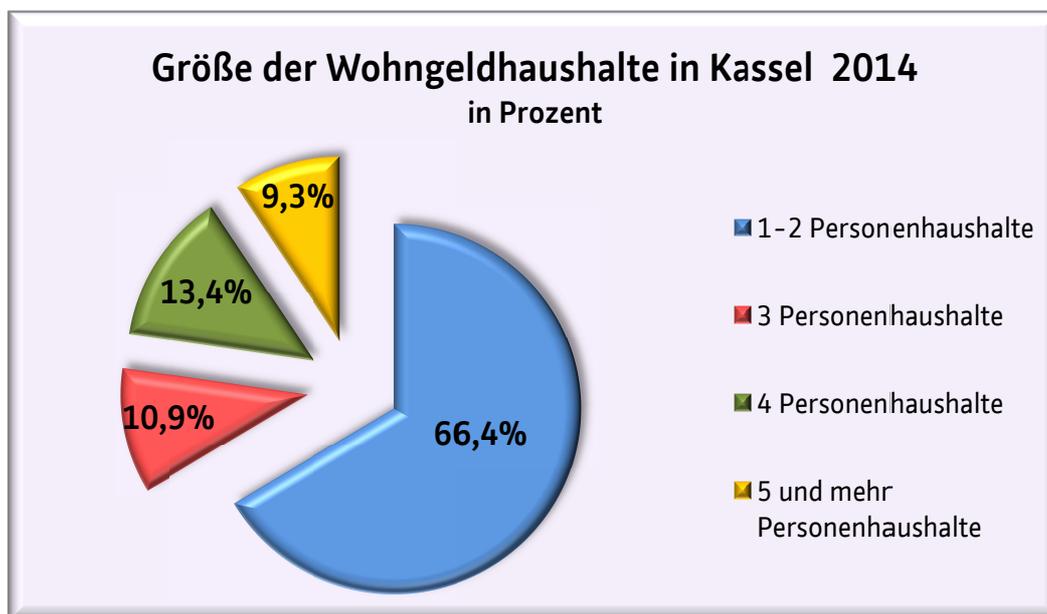


Abbildung 31

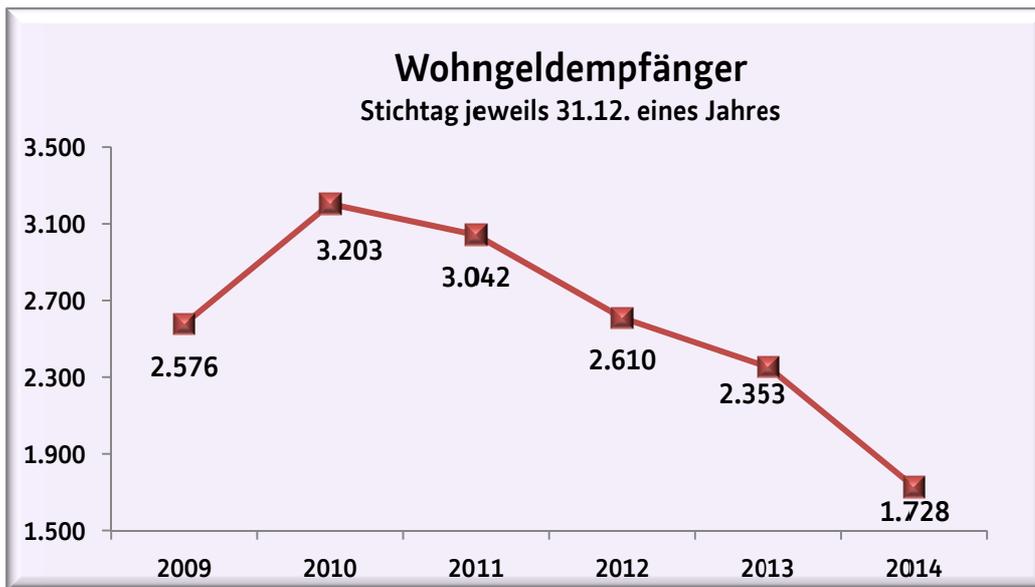


Abbildung 32

Zum 1. Januar 2009 erfolgte eine Anpassung der Mietober- und Einkommensgrenzen, was dazu führte, dass mehr Menschen einen Wohngeldanspruch hatten. Durch Mietanpassungen und Steigerung der Einkommen, z.B. durch Tarif- oder Rentenerhöhungen verringert sich die Zahl der Wohngeldempfänger in den Folgejahren stetig.

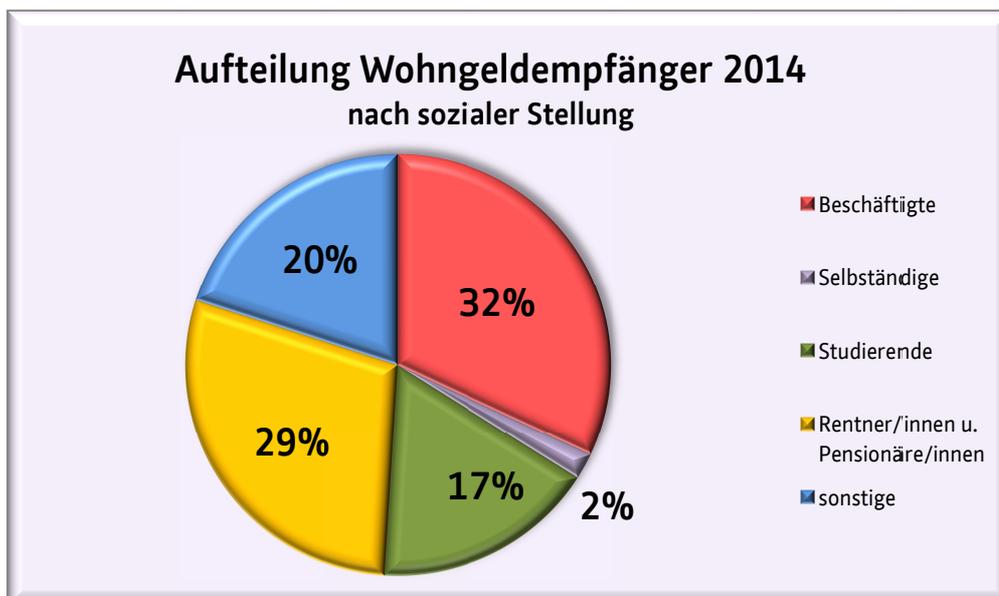


Abbildung 33

8. Zentrale Fachstelle Wohnen

Neben der Schulden- und Insolvenzberatung gehört zu den Aufgaben der Zentralen Fachstelle Wohnen die Wohnraumsicherung und die Obdachlosenhilfe. Die Zentrale Fachstelle Wohnen ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Bürgern zuständig.

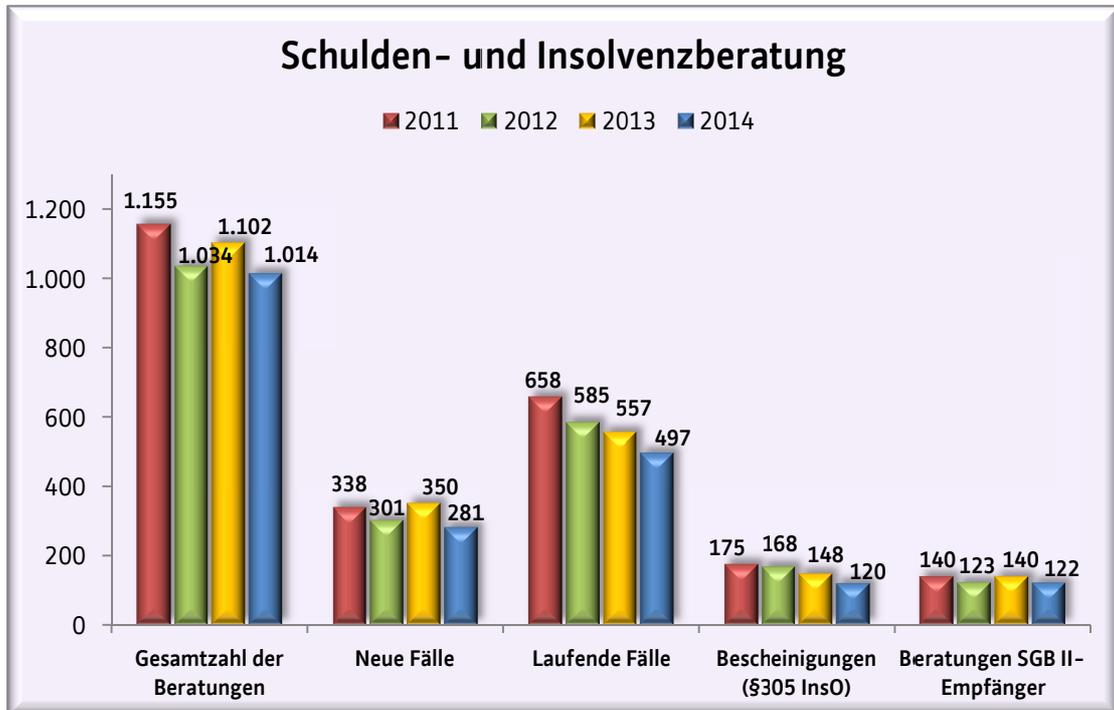


Abbildung 34

Wohnraumsicherung	2010	2011	2012	2013	2014
Beratungen	1.152	1.131	1.202	1.120	1.074
Anzahl Mietrückstandsübernahmen	194	216	196	198	184
Veränderung ggü. Vorjahr	6,59%	11,34%	-9,26%	1,02%	-7,07%

Aufwendungen (Darlehen/Beihilfe)	206.000 €	215.000 €	213.000 €	221.000 €	216.000 €
Rückflüsse aus Darlehen	136.000 €	147.000 €	157.000 €	139.000 €	149.000 €
Verhältnis Rückflüsse/Aufwendungen	66%	68%	74%	63%	69%

Tabelle 18

Die Anzahl der Beratungen im Bereich Wohnraumsicherung ist im Jahr 2014 weiter leicht zurückgegangen. Die Erhöhung der Aufwendungen trotz leicht gesunkener Fallzahlen bei der Übernahme von Mietrückständen ist auf stark ansteigende Mieten für Wohnraum zurückzuführen.

Obdachlosenhilfe	2010	2011	2012	2013	2014
Zahl der Obdachlosenhaushalte	275	298	298	332	362
Veränderung ggü. Vorjahr	8,27%	8,36%	0,00%	11,41%	9,04%
... davon Einpersonenhaushalte	199	231	214	233	256
Veränderung ggü. Vorjahr	7,57%	16,08%	-7,36%	8,88%	9,87%
Neueinweisungen	120	144	122	129	151
Veränderung ggü. Vorjahr	6,19%	20,00%	-15,28%	5,74%	17,05%
Beendigung Obdachlosenstatus (z.B. durch Vermittlung in Mietverträge)	94	111	122	95	119

Tabelle 19

Trotz aller Bemühungen, die Anzahl der Obdachlosenhaushalte zu vermindern oder mindestens zu stabilisieren, ist diese weiter ansteigend. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es immer schwieriger wird, die Betroffenen wieder in stabile Mietverhältnisse zu vermitteln. Der dafür benötigte Wohnraum ist zurzeit am Markt kaum vorhanden. Dadurch verlängern sich die Zeiten des Verbleibs im Obdachlosenstatus. Durch intensive Bemühungen konnte die Anzahl der Beendigungen des Obdachlosenstatus wieder gesteigert und dadurch der Anstieg der Obdachlosenzahlen insgesamt begrenzt werden.

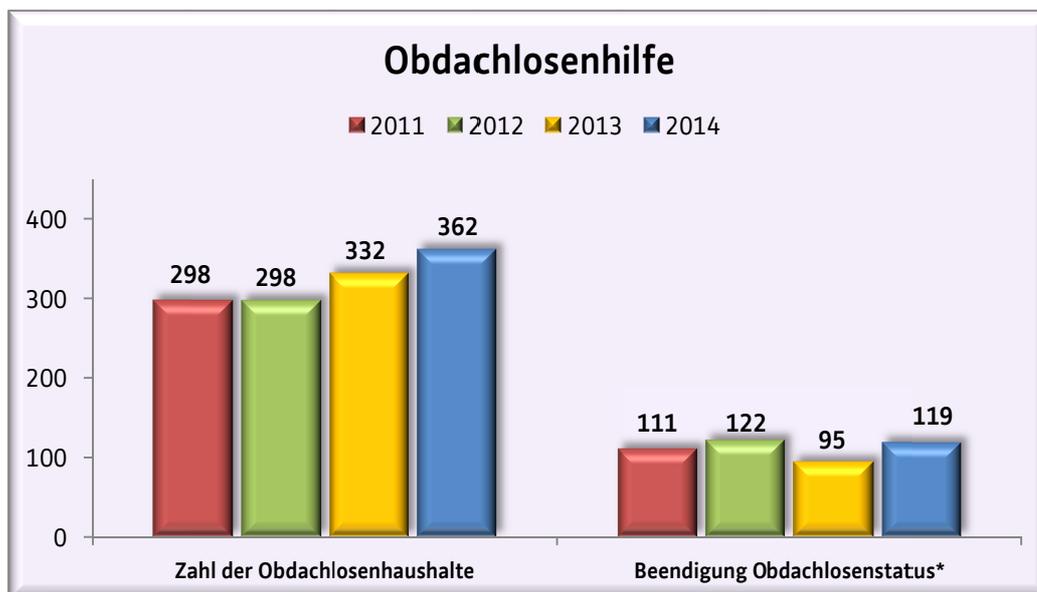


Abbildung 35

9. Ausblick

Die vielschichtigen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Sozialamtes stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Führungskräfte vor immer neue Herausforderungen.

In den vergangenen Jahren sind zunehmend Flüchtlinge nach Kassel gekommen und diese Entwicklung wird in den Folgejahren anhalten. Diese Menschen haben unter schweren Bedingungen und unter großen Belastungen aus unterschiedlichsten Gründen ihre Heimatländer verlassen. Aufgabe des Sozialamtes, aber auch der gesamten Stadtgesellschaft ist es, für diese Menschen eine würdige Unterbringung zu gewährleisten, ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und damit nicht zuletzt eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Die meisten Flüchtlinge verfügen über keinerlei Deutschkenntnisse, so dass es schon allein vor dem Hintergrund der mangelnden Verständigungsmöglichkeiten oft problematisch ist, sie über Hilfsangebote zu informieren. Hier ist die Stadt Kassel auf die Mitwirkung anderer Institutionen angewiesen, die mit sehr großem Engagement dazu beitragen, die Akzeptanz zu stärken, das gegenseitige Verständnis zu entwickeln und somit das Miteinander für alle in Kassel lebenden Menschen friedvoll zu gestalten.

Auch die Altersentwicklung in der Stadt Kassel stellt die Stadtgesellschaft vor neue und komplexe Herausforderungen. Das steigende Durchschnittsalter – verbunden mit einem steigenden Anteil allein lebender älterer, auch hochbetagter Menschen – erfordert veränderte Formen der Unterstützung und Begleitung. In den nächsten Jahren sind daher weitere Angebote und Strukturen für die Beratung, Begleitung und Unterstützung älterer Menschen zu entwickeln und umzusetzen. Das Sozialamt steht in ständigem Dialog mit allen Akteuren, um für alte und/oder pflegebedürftige Menschen passgenaue und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln, in Modellprojekten zu erproben und den sich verändernden Bedarfen anzupassen. Für die Entwicklung quartiersbezogener und aktivierender Versorgungskonzepte sehen sich zunehmend auch die großen Wohnungsbaugesellschaften im Stadtgebiet in der Verantwortung. Auch sie liefern wertvolle Impulse für generationsübergreifende und nachbarschaftliche Lösungsansätze in den Quartieren. Nur in Kooperation mit allen Verantwortlichen können erforderliche Hilfen zu einem Unterstützungsnetz verknüpft werden, das ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Teilhabe gewährleistet.

Eine weitere große Herausforderung für die künftigen Jahre stellt die Inklusion behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Menschen dar. Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, diesen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Dieses Menschenrecht in den Alltag umzusetzen ist nun Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten. In Deutschland ist die Vereinbarung im Frühjahr 2009 in Kraft getreten. Die Stadt Kassel nimmt sich der Inklusion als Aufgabe unter Beteiligung aller verantwortlicher Fachämter (z. B. Schulverwaltungsamt, Jugendamt, Sozialamt und Gebäudemanagement), sonstiger Institutionen sowie Betroffener bzw. deren Eltern an. Im Rahmen dieses Prozesses gilt es, vorhandene Strukturen zu benennen, zu vernetzen und auszubauen und gemeinsam zum

Wohl der betroffenen Menschen so zu gestalten, dass eine wirkliche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entsprechend des Inklusionsgedankens, aber vor allem entsprechend der individuellen Wünsche und Bedürfnisse möglich ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungskräfte und die Amtsleitung des Sozialamtes arbeiten kontinuierlich daran, die Angebote und Leistungen mit großer Empathie für die Menschen, mit einem hohen fachlichen Standard, aber auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im Interesse der Menschen in der Stadt Kassel zu erbringen.

Ute Pähns
Amtsleiterin

Abkürzungsverzeichnis

avE/i.v.E	außerhalb von Einrichtungen/innerhalb von Einrichtungen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BÄW	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BuT	Bildung und Teilhabe
ESF	Europäischer Sozialfonds
EGH	Eingliederungshilfe
FM	Fallmanagement
GaLaMa	Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten
GruSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
HzP	Hilfe zur Pflege
ivE	innerhalb von Einrichtungen (Heime)
JC	Jobcenter Stadt Kassel
JAFKA	Jugendhilfeverein für Aus- und Fortbildung in Kassel, gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
KiGe	Kindergeld
Kita	Kindertagesstätten
KV	Krankenversicherung
NSK	New System Kommunal (Software für Kommunalverwaltungen)
PSP	Pflegestützpunkt Stadt Kassel
SGB	Sozialgesetzbuch
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGGZuSTV	Verordnung über Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

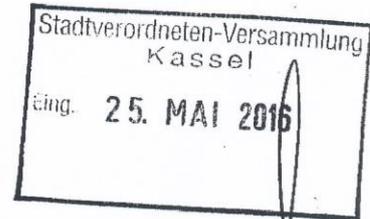
Abb. 1	Beratungen der BÄW	S. 12
Abb. 2	Ausbildungsförderung nach dem BAföG - Anträge	S. 15
Abb. 3	Unterhaltssicherung – Anträge	S. 16
Abb. 4	Hilfe zum Lebensunterhalt - Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 17
Tabelle 1	Altersstruktur Leistungsbezieher Hilfe zum Lebensunterhalt	S. 18
Abb. 5	Aufwendungen und Zuschussbedarf pro Fall (HLU)	S. 18
Tabelle 2	Antrags- und Einstellungsgründe Fallmanagement	S. 19
Abb. 6	Personenkreis 2014 (Fallmanagement)	S. 20
Abb. 7	Grundsicherung - Entwicklung der Personen- und Fallzahlen	S. 22
Abb. 8	Grundsicherung - Aufwendungen	S. 22
Tabelle 3	Altersstruktur Leistungsbezieher Grundsicherung	S. 23
Abb. 9	Eingliederungshilfe - Fallzahlentwicklung	S. 24
Tabelle 4	Eingliederungshilfe - Aufwendungen	S. 24
Abb. 10	Eingliederungshilfe – Finanzdaten 2014	S. 24
Abb. 11	Hilfe zur Pflege – Entwicklung der Personenzahlen	S. 27
Tabelle 5	Altersstruktur Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege	S. 27
Abb. 12	HzP i. v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 28
Abb. 13	HzP a.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 28
Tabelle 6	Bestattungskosten – Fälle und Aufwendungen	S. 29
Abb. 14	Bestattungskosten – Erträge, Eigenanteile, Aufwendungen	S. 28
Abb. 15	Hilfe zur Überwindung besond. sozialer Schwierigkeiten - Fallzahlen	S. 30
Tabelle 7	Leistungen nach dem AsylbLG – Personen/Aufwendungen/Erträge	S. 31
Abb. 16	Häufigste Staatsangehörigkeiten	S. 31
Tabelle 8	Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)	S. 32
Abb. 17	Belegung der GUs und Vermittlung von Wohnraum	S. 32
Abb. 18	Höchste Zugänge nach Staatsangehörigkeiten	S. 33
Abb. 19	Fall-Zugänge und Fall-Einstellungen	S. 34
Abb. 20	Rentenberatungen	S. 35
Abb. 21	Rentanträge	S. 35
Abb. 22	Überprüfung KV-Status	S. 36
Abb. 23	Einsparungen und Erstattungen durch KV-Überprüfungen	S. 36
Tabelle 9	Programme der kommunalen Arbeitsförderung	S. 38-40
Tabelle 10	Gesamtanträge Bildung und Teilhabe (BuT)	S. 42
Abb. 24	Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche (BuT)	S. 43
Tabelle 11	Anzahl Bewilligungen (BuT)	S. 43
Tabelle 12	Aufwendungen nach Leistungsarten (BuT)	S. 44
Tabelle 13	Daten Lernförderung aus OPENPROSOZ	S. 45
Abb. 25	Staatsangehörigkeit bei Kindern mit Lernförderung	S. 45
Abb. 26	Schulformen	S. 46
Abb. 27	Fragebögen zur Lernförderung	S. 47
Abb. 28	Erfolg Lernförderung	S. 47
Tabelle 14	Statistik Betreuungsbehörde	S. 49
Abb. 29	Personen mit Krankenhilfeanspruch	S. 50
Abb. 30	Gesamtaufwendungen Krankenhilfe	S. 51
Tabelle 15	OPEN/PROSOZ Zahlfälle	S. 52
Tabelle 16	Statistik Wohngeld	S. 53
Abb. 31	Größe der Wohngeldempfänger-Haushalte	S. 53

Abb. 32	Wohngeldempfänger	S. 54
Abb. 33	Wohngeldempfänger nach sozialer Stellung	S. 54
Abb. 34	Schulden- und Insolvenzberatung	S. 55
Tabelle 17	Wohnraumsicherung	S. 55
Tabelle 18	Statistik Obdachlosenhilfe	S. 56
Abb. 35	Obdachlosenhaushalte	S. 56

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales

Kassel, 19.05.2016

Anfrage der Kasseler Linke vom 25.04.2016
Vorlage Nr. 101.18.46
Programme und Projekte zur Arbeitsmarktintegration



Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Frage:

Wie viele und welche Kooperationspartner hatte das Jobcenter 2014 und 2015?

Antwort:

Das JC der Stadt Kassel arbeitet bei der Durchführung von Arbeitsmarktinstrumenten jährlich mit ca. 80 Kooperationspartnern zusammen. Zum zweiten Teil der Frage können aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben gemacht werden.

2. Frage:

Mit welchen Programmen bzw. Projekten versucht das Jobcenter Stadt Kassel aktuell Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren?

Antwort:

Neben den im SGB II bzw. SGB III normierten Regelförderungen zur Arbeitsmarktintegration beteiligt sich das JC der Stadt Kassel aktuell an folgenden Bundes- und Landesprogrammen:

- (1) Bundesprogramm zur Integration von Langzeitarbeitslosen
- (2) Landesprogramm Teilzeitausbildung für Alleinerziehende
- (3) Landesprogramm „Ausbildungsmarktbudget“ hier: Qualifizierung und Beschäftigung - „Kasseler Produktionsschule“ und Projekt „Cube“
- (4) Landesprogramm Stadtbild Ausbildungsprojekt
- (5) Landesprogramm Stadtbild Arbeitsgelegenheiten
- (6) Landesprogramm „Wirtschaft integriert“ für Flüchtlinge und Migranten
- (7) Landesprogramm „First Step“ - Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen
- (8) Landesprogramm „Arbeitsmarktbudget“ - hier: Arbeitsgelegenheiten
- (9) Bundesprogramm Modellprojekt Respekt

3. Frage:

Was ist der Inhalt der jeweiligen Programme / Projekte und an welche Zielgruppen richten sich diese?

4. Frage:

Welche Laufzeit haben die Programme / Projekte?

Antwort (3 + 4):

- (1) Langzeitarbeitslose nach der Förderrichtlinie des Bundes. Laufzeit: August 2015 bis 30.04.2020
- (2) Alleinerziehende Ausbildungssuchende Frauen und Männer. Laufzeit: 2016
- (3) Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf. Laufzeit: nicht bekannt
- (4) Benachteiligte Ausbildungsstellenbewerber im Leistungsbezug SGB II. Aktuelle Laufzeit: 2016-2019

- (5) Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungseinschränkungen. Laufzeit: 2016 bis 2017
- (6) Flüchtlinge und Migranten mit Ausbildungseignung. Laufzeit: 2016
- (7) Flüchtlinge, die an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Laufzeit: bis Herbst 2016
- (8) Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Laufzeit: 2016 bis 2017
- (9) Jugendliche mit schwersten Vermittlungseinschränkungen, die an Regelangebote unterschiedlicher Träger herangeführt werden sollen. Laufzeit: Förderkonzept wurde vom BMAS abgelehnt. Neuantrag geplant.

5. **Frage:**

Wie ist das Qualifikationsniveau der Teilnehmenden (d.h. wieviel Prozent der Teilnehmenden sind ohne Berufsabschluss, wieviel Prozent haben eine mehrjährige Berufsausbildung abgeschlossen, wie viele haben ein abgeschlossenes Hochschulstudium)?

6. **Frage:**

Wie ist die Verteilung dieser Qualifikationsniveaus in der Gesamtheit der Erwerbslosen im ALG II-Bezug in der Stadt Kassel?

7. **Frage:**

Wie viele Erwerbslose haben in der Vergangenheit an den Programmen bzw. Projekten teilgenommen?

8. **Frage:**

Wie viele Erwerbslose nehmen aktuell teil?

Antwort zu den Fragen 5 / 6 / 7 / 8:

- Bestand an Teilnehmern in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (JC Stadt Kassel - nur SGB II) für den Berichtsmonat Januar 2016 (und im Vergleich dazu Januar 2015) insgesamt und differenziert nach den wichtigsten Maßnahmen sowie nach der Berufsausbildung (ohne abgeschl. Berufsausbildung, mit abgeschl. Berufsausbildung, akademische Ausbildung)
- Analog dazu der Bestand an Arbeitslosen im JC Kassel (gleiche Zeiträume Januar 2016 und Januar 2015) ebenfalls differenziert nach der Berufsausbildung (→ als Vergleich zu den Daten der Teilnehmenden an Maßnahmen). Erwerbslose können wir nicht ausweisen.
- Zeitreihe zu den Eintritten von Teilnehmern in Maßnahmen 2015, 2014, 2013 insgesamt und differenziert nach Maßnahmentearten



Anfrage-Linke-101-18
-46-Anlage Frage 5.pc



Anfrage-Linke-101-18
-46-Anlage Frage 6.pc



Anfrage-Linke-101-18
-46-Anlage Frage 7.pc



Anfrage-Linke-101-18
-46-Anlage Frage 8.pc

9. **Frage:**

Wie viele Vermittlungserfolge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gab es bisher bei den Teilnehmenden der Programme / Projekte (bitte Angaben bezogen auf die einzelnen Programme / Projekte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent)?

10. **Frage:**

Erfolgte die Vermittlung in ausbildungsadäquate Beschäftigungsverhältnisse?

Antwort zu den Fragen 9 / 10:

Zur Erfolgsbeobachtung von Teilnehmern in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gibt es die Möglichkeit, stichtagsbezogen 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme einen Abgleich mit der Beschäftigungsstatistik durchzuführen und Aussagen zu treffen, ob eine sv-pflichtige Beschäftigung vorliegt (Eingliederungsquote). Dies lässt jedoch keine Rückschlüsse darauf zu, ob die Beschäftigung durch Vermittlung erfolgt ist oder auf anderen Wegen.

- ⇒ Austritte von Teilnehmern aus Maßnahmen (differenziert nach MN-arten) untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung insgesamt, darunter Anteil in %
- ⇒ Ob die aufgenommene Beschäftigung ausbildungsadäquat ist, lässt sich nicht ermitteln

11. **Frage:**

In wie vielen Fällen handelte es sich um Vermittlung in Leiharbeit?

Antwort:

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da die Daten nicht vorliegen.

12. **Frage:**

In wie vielen Fällen um Vermittlung in Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 30 Stunden pro Woche?

Antwort:

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da die Daten nicht vorliegen.



Christian Geselle
Stadtkämmerer

Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II

Jobcenter Kassel, documenta-Stadt (Gebietsstand April 2016)

Ausgewählte Berichtsmonate, Datenstand: April 2016

Berichtsmonat	Maßnahmeart	Insgesamt	davon			
			ohne abgeschlossene Berufsausbildung	betriebliche/ schulische Ausbildung	akademische Ausbildung	ohne Angabe
		1	2	3	4	5
Januar 2016	Insgesamt	1.722	1.130	482	80	30
	Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	486	372	87	22	5
	Berufswahl und Berufsausbildung	57	57	-	-	-
	Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	208	131	59	*	*
	Eingliederungszuschuss	54	26	22	*	*
	Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	214	114	78	19	3
	Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	8	5	*	*	-
	Arbeitsgelegenheiten kommunale Eingliederungsleistungen	295 351	181 229	96 111	9 8	9 3
Januar 2015	Insgesamt	1.490	955	434	78	23
	Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	418	305	85	23	5
	Berufswahl und Berufsausbildung	57	*	*	-	-
	Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	201	116	68	*	*
	Eingliederungszuschuss	37	12	20	5	-
	Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	135	68	51	*	*
	Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	4	*	*	-	-
	Arbeitsgelegenheiten kommunale Eingliederungsleistungen	315 258	209 164	90 84	10 *	6 *

Erstellungsdatum: 13.05.2016, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 225009

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.



Bestand an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II nach Berufsausbildung

Jobcenter Kassel, documenta-Stadt (Gebietsstand April 2016)

Ausgewählte Berichtsmonate

Berufsausbildung	Januar 2015	Januar 2016
	1	2
Insgesamt	7.656	7.457
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	5.088	4.986
Betriebliche/schulische Ausbildung	2.093	1.978
Akademische Ausbildung	368	409
Keine Angabe	107	84

Erstellungsdatum: 13.05.2016, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 225009

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Eintritte von Teilnehmern in ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II

Jobcenter Kassel, documenta-Stadt (Gebietsstand April 2016)

Jahressummen, Datenstand: April 2016

Maßnahmeart	2013	2014	2015
	1	2	3
Insgesamt	11.646	11.485	11.372
Vermittlungsbudget	3.310	3.075	2.897
Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	5.313	4.782	4.926
Berufswahl und Berufsausbildung	37	43	38
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	262	331	332
Eingliederungszuschuss	122	106	166
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	565	753	965
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	23	17	30
Arbeitsgelegenheiten	1.176	868	763
kommunale Eingliederungsleistungen	585	1.228	968

Erstellungsdatum: 13.05.2016, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 225009

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Bestand an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II nach Berufsausbildung

Jobcenter Kassel, documenta-Stadt (Gebietsstand April 2016)

Ausgewählte Berichtsmonate

Berufsausbildung	Januar 2015	Januar 2016
	1	2
Insgesamt	7.656	7.457
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	5.088	4.986
Betriebliche/schulische Ausbildung	2.093	1.978
Akademische Ausbildung	368	409
Keine Angabe	107	84

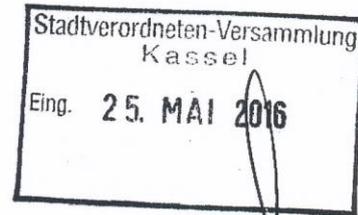
Erstellungsdatum: 13.05.2016, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 225009

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Kassel, 19.05.2016

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales

Anfrage der Kasseler Linke vom 02.05.2016
Vorlage Nr. 101.18.47
Beschäftigungszahlen Jobcenter



Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Frage:**
Wie viele Menschen waren 2014 und 2015 im Jobcenter Kassel beschäftigt?
(Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Vollzeit und Teilzeit)

Antwort:

2014

VZ: 205 MA und TZ: 75 MA

2015

VZ: 207 MA und TZ: 76 MA

2. **Frage:**
Wie viele Beschäftigte bearbeiten speziell die Ansprüche von Flüchtlingen?

Antwort:

Im JC Stadt Kassel sind im Arbeitsmarktbüro 4 MA eingesetzt. Die Ansprüche von Flüchtlingen auf SGB II Leistungen werden von allen Mitarbeitern/innen im Leistungsbereich bearbeitet. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Wohnort-Postleitzahl.

3. **Frage:**
Wie viele Menschen waren 2014 und 2015 Aufstocker?

Antwort:

Unter der Annahme, dass Sie unter „Aufstockern“ die Personen meinen, die neben einer regulären Beschäftigung bzw. Selbständigkeit zusätzlich auf Grundsicherung angewiesen sind, ergeben sich folgende Werte:



Anfrage-Linke-101-18
-47-Anlage Frage 3_...f



Anfrage-Linke-101-18
-47-Anlage 2 Frage 3.

4. **Frage:**
Wie viele Sanktionen wurden 2014 und 2015 verhängt?

Antwort:

Informationen zu Sanktionen und Widersprüchen würden wir Ihnen zusammenstellen in Form von Jahressummen für die Jahre 2014 und 2015 wie gewünscht.



Anfrage-Linke-101-18
-47-Anlage Frage 4.pc



Anfrage-Linke-101-18
-47-Anlage 2 Frage 4.

5. **Frage:**
Wie viele Widersprüche erhielt das Jobcenter 2014 und 2015?
Wie viele davon wurden abgelehnt?

Antwort:

Informationen zu Sanktionen und Widersprüchen würden wir Ihnen zusammenstellen in Form von Jahressummen für die Jahre 2014 und 2015 wie gewünscht.



Anfrage-Linke-101-18
-47-Anlage Frage 5.pc



Anfrage-Linke-101-18
-47-Anlage 2 Frage 5.



Christian Geselle
Stadtkämmerer

4. Strukturmerkmale von Bedarfsgemeinschaften und Personen im SGB II - Jahreswerte

Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Jahresdurchschnitte 2007 bis 2015

Kassel, Stadt

Merkmal	2014	2015
Aufstocker (von ALG)	339	338

Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Jobcenter Kassel, documenta-Stadt (Gebietsstand Dezember 2015)
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat	Neu festgestellte Sanktionen
	1
Januar 14	224
Februar 14	220
März 14	232
April 14	260
Mai 14	207
Juni 14	208
Juli 14	197
August 14	193
September 14	198
Oktober 14	233
November 14	215
Dezember 14	265
Januar 15	257
Februar 15	236
März 15	207
April 15	256
Mai 15	180
Juni 15	179
Juli 15	189
August 15	189
September 15	206
Oktober 15	177
November 15	221
Dezember 15	213

Erstellungsdatum: 13.05.2016, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 225009

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. Nähere Informationen dazu finden Sie im Tabellenblatt „Hinweise_Revision“.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sanktionen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende findet entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

Sanktionsbestand

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle die zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d.h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30%, bei Meldeversäumnissen 10% des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II, also den Regelbedarf ALGII, Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft sowie bis Ende 2010 den Zuschlag nach Bezug von ALG. Bei wiederholter Pflichtverletzung kann das Arbeitslosengeld II vollständig entfallen. Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie bspw. den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt.

Sanktionsquote

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) setzt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine **Sanktionsquote** für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Abgang an Widersprüchen¹⁾

Jobcenter Kassel, documenta-Stadt (Gebietsstand Dezember 2015)

Zeitreihe

Berichtsmonat	Insgesamt	davon nach Erledigungsart:				
		stattgegeben	teilweise stattgegeben	zurückgewiesen	Sonstige Erledigung / Rücknahme des WS	Keine Zuordnung möglich
		1	2	3	4	5
Januar 14	197	67	17	93	15	5
Februar 14	236	64	20	116	22	14
März 14	220	59	18	115	17	11
April 14	173	56	15	88	8	6
Mai 14	141	43	14	71	11	*
Juni 14	179	57	12	90	10	10
Juli 14	150	43	20	66	13	8
August 14	166	56	17	75	16	*
September 14	159	55	20	68	9	7
Oktober 14	190	62	18	96	9	5
November 14	192	62	10	95	17	8
Dezember 14	180	57	15	93	10	5
Januar 15	138	44	15	66	7	6
Februar 15	169	58	12	73	11	15
März 15	170	47	16	97	9	-
April 2015	177	50	14	94	6	12
Mai 2015	102	38	11	42	5	5
Juni 2015	171	51	17	80	14	9
Juli 2015	182	71	10	80	16	5
August 2015	189	70	14	90	9	6
September 2015	134	50	10	60	11	3
Oktober 2015	156	52	9	75	12	8
November 2015	175	54	18	81	15	7
Dezember 2015	164	46	17	87	10	4

Erstellungsdatum: 13.05.2016, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 225009

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Verfahren gegen das Sachgebiet Bildung und Teilhabe sind bis einschließlich Berichtsmonat Dezember 2015 nicht berücksichtigt, da diese Information bis einschließlich Dezember 2015 nicht flächendeckend geliefert wurde und dadurch eine regionale und zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht gewährleistet werden kann

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. Nähere Informationen dazu finden Sie im Tabellenblatt „Hinweise_Revision“.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Widersprüchen und Klagen im SGB II

Folgend finden Sie eine Zusammenfassung der methodischen Hinweise. Ausführliche Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem [Methodenbericht](#)

Allgemeine Hinweise

Die für diese Statistik notwendigen Daten sind in § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 5 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II Abs. 1 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch [1] festgelegt. In § 1 Abs. 5 der Verordnung heißt es: „Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.“

Datenquellen

Die Jobcenter sind bei Ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II in zwei unterschiedlichen Trägerformen organisiert: Entweder als gemeinsame Einrichtung (gE) oder als zugelassener kommunaler Träger (zkT). Diese Besonderheit hat zur Folge, dass für die statistische Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen – wie in allen anderen Statistiken zum SGB II – Daten aus zwei Quellen herangezogen werden. Daten der gE werden über die zwei BA-Fachverfahren coLeiPC SGG AlgII (bis Juli 2012) und FALKE (ab Juli 2012), in denen die Rechtsbehelfsverfahren im Rahmen der Geschäftsprozesse erfasst werden, gewonnen. Die zkT übermitteln die Daten aus ihren operativen Softwaresystemen über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II an die Statistik der BA.

Gegenstand der Berichterstattung

In der statistischen Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen im SGB II stehen nicht Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern die Verfahrensarten. Betrachtet werden sowohl Verfahren von Leistungsberechtigten nach dem SGB II als auch von Dritten, z. B. Arbeitgebern oder Personen, denen Leistungen versagt wurden. Daten werden zu den drei folgenden Verfahrensarten erhoben und berichtet:

- Widerspruchsverfahren
- Klageverfahren
- Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Berufungs- und Revisionsverfahren werden nicht berücksichtigt.

Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich mit endgültigen Monatsdaten ohne Wartezeit.

Messgrößen

Die Bestände werden am Stichtag gezählt und damit statistisch festgehalten. Es gelten alle Verfahren als Bestand, die bis zum jeweiligen Stichtag noch nicht entschieden oder zurück genommen wurden (Kein Eintrag im Feld Austragungsdatum). Zu- und Abgänge werden im jeweiligen Berichtszeitraum gezählt. Der Berichtszeitraum beginnt am Tag nach einem statistischen Zähltag und endet mit dem nächsten statistischen Zähltag. Es gelten daher alle Verfahren als Zugang, deren Erfassungsdatum im Berichtszeitraum liegt und alle Verfahren als Abgang, deren Austragungsdatum im Berichtszeitraum liegt. Die in einem Berichtszeitraum zugegangenen Verfahren nach Sachgebiet sowie die erledigten Verfahren nach Art der Erledigung werden ebenfalls statistisch ausgewiesen.

Plausibilitätsprüfung

Zunächst wird geprüft, ob von allen Trägern eine Datenlieferung im aktuellen Berichtsmonat vorliegt. Von den zkT muss beispielsweise eine Lieferung des Modul 16 im Datenstandard XSozial-BA-SGB II vorhanden sein. Im Weiteren erfolgt eine grundlegende Plausibilitätsprüfung der Bestandszahlen von Widersprüchen, da diese als zentral für die Berichterstattung und den Lieferprozess eingestuft wird: Liegt diese Bestandszahl für Widersprüche nicht vor, wird der Träger als unplausibel eingestuft. Für die Themengebiete Klagen und einstweiliger Rechtsschutz wird diese Plausibilisierung nicht vorgenommen. Hat ein Träger zu den Themenblöcken Widersprüche, Klagen und einstweiliger Rechtsschutz keine Daten geliefert bzw. wurden die Daten als unplausibel eingestuft, werden im Berichtsheft keine Werte ausgewiesen.

Eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung von Größenordnungen oder auf inhaltlich rechnerische Konsistenz wird vorerst nicht vorgenommen.

Hochrechnung

Regional untererfasste Daten werden auf Bundes- und Länderebene hochgerechnet: Liegen für einen Träger keine plausiblen Werte vor, werden die Daten der übrigen Träger als Berechnungsgrundlage herangezogen und über die Zahl der Bedarfsgemeinschaften auf Länderebene linear hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor entsteht durch Division der Summe der BG aller Jobcenter in einem Bundesland durch die Summe der BG der JC mit plausiblen Werten für Widersprüche. Die Summe der Widersprüche in den plausiblen JC in einem Land wird mit diesem Hochrechnungsfaktor multipliziert. Bundesergebnisse sowie Ergebnisse für Ost- und Westdeutschland ergeben sich aus der Summe der hochgerechneten Landesergebnisse.

Merkmale

Sachgebiete

Vorschriften des SGB II und weitere SGB-Vorschriften, die Gegenstand der Bescheide sind, gegen die ein Verfahren angestrengt wurde, werden Sachgebiete genannt. Sie geben Auskunft zu den fachlichen Themengebieten, auf die sich die Verfahren hauptsächlich beziehen. In diesem Statistikprodukt wurden die Sachgebiete zu 11 Kategorien zusammengefasst: Zugangsvoraussetzungen SGB II, Einkommen/Vermögen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Regelleistungen/ Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung, sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Sanktionen, Verpflichtungen anderer, Aufhebung und Erstattung, Sonstige sowie Untätigkeitsklage bei Klagen.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Widersprüchen und Klagen im SGB II

Seite 2/2

Beispiel für Zugangsvoraussetzungen SGB II:

Eine Person legt Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid ein, in dem ihr aufgrund fehlender Erwerbsunfähigkeit, geregelt in § 8 SGB II, Leistungen verweigert werden.

Beispiel für Einkommen / Vermögen:

Eine Person legt Widerspruch gegen einen Bewilligungsbescheid ein, weil ihrer Ansicht nach unrechtmäßig Einkommen angerechnet wurde, geregelt in § 11 SGB II, und sich infolgedessen der Leistungsanspruch verringert hat.

Erledigungsart Widersprüche

Über dieses Merkmal wird das Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens dokumentiert. Da sich das Merkmal nur auf erledigte Widerspruchsverfahren bezieht, ist es auch nur für Abgänge von Widersprüchen auswertbar. Erledigungsarten sind in folgende Ausprägungen gegliedert: "stattgegeben, teilweise stattgegeben, zurückgewiesen, sonstige Erledigung/ Rücknahme des Widerspruchs".

Erledigungsart Klagen und einstweiliger Rechtsschutz

Ergebnisse dieser Verfahren werden über dieses Merkmal festgehalten. Da das Merkmal nur Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrifft, ist es nur für Abgänge dieser zwei Verfahrensarten auswertbar. Erledigungsarten sind in folgende Ausprägungen gegliedert: "stattgegeben mit Urteil/ Beschluss, teilweise stattgegeben mit Urteil/ Beschluss, abgewiesen mit Urteil/ Beschluss, anderweitig erledigt ohne Urteil/ Beschluss mit Nachgeben (z.B. Anerkenntnis durch das JC), anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss mit teilweise Nachgeben (z.B. Vergleich), anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss ohne Nachgeben (z.B. Rücknahme der Klage).

Stattgabegrund Widersprüche

Über dieses Merkmal werden die Gründe für stattgegebene oder teilweise stattgegebene Widerspruchsverfahren beschrieben. Auswertungen sind nur für stattgegebene oder teilweise stattgegebene Abgänge von Widerspruchsverfahren möglich, nicht für entsprechende Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Stattgabegründe sind in folgende Ausprägungen gegliedert: "Stattgabe wegen nachgereichter Unterlagen/ nachgeholte Mitwirkung/ neuer Sachvortrag, Stattgabe wegen fehlerhafter Rechtsanwendung, Stattgabe wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung, Stattgabe wegen neuer/ geänderter Rechtsprechung, Stattgabe wegen neuer/ geänderter Weisungslage, Stattgabe wegen Gesetzesänderung"

Abgänge zu einstweiligen Rechtsschutzfällen

Aufgrund geringer Fallzahlen werden Abgänge zum Verfahren einstweiliger Rechtsschutz nicht nach Merkmalen ausgewiesen.

Datenausfälle für Bildung und Teilhabe

Ab Januar 2016 werden die Verfahren zum Sachgebiet BuT bei der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Fälle sind in der Kategorie "andere Gründe" enthalten.

Vor Januar 2016 wurden die BuT-Verfahren nicht statistisch ausgewiesen, da Informationen zu BuT bis einschließlich Dezember 2015 nicht flächendeckend geliefert wurden. Die regionale und zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse konnte dadurch nicht gewährleistet werden. Die Datenlücken hatten folgenden Grund:

den JC in gemeinsamer Einrichtung wurde die Möglichkeit geboten, die Gewährung der Leistungen für BuT ganz oder teilweise an den kommunalen Träger zu übertragen. Etwa 100 der insgesamt 307 Jobcenterbezirke mit gemeinsamen Einrichtungen nehmen diese Möglichkeit wahr. Für diese kommunalen Träger, die BuT als rückübertragene Aufgabe erledigen, wurde ein Meldeverfahren im Rahmen von XSozial-BA-SGB II bereitgestellt, das es ihnen ermöglicht ihrer Datenübermittlungsverpflichtung nach § 51b SGB II nachzukommen. Bei diesen Trägern muss bis einschließlich Dezember 2015 von einer Untererfassung der Verfahren zu BuT ausgegangen werden.

1. Strukturmerkmale von Bedarfsgemeinschaften und Personen im SGB II

Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Zeitreihe Januar 2007 bis Dezember 2015; Datenstand: April 2016

Kassel, Stadt

Merkmal	Jan. 14	Feb. 14	März. 14	Apr. 14	Mai. 14	Jun. 14	Jul. 14	Aug. 14	Sep. 14	Okt. 14	Nov. 14	Dez. 14
Aufstocker (von ALG)	385	399	399	354	327	330	332	343	307	294	298	302

Merkmal	Jan. 15	Feb. 15	März. 15	Apr. 15	Mai. 15	Jun. 15	Jul. 15	Aug. 15	Sep. 15	Okt. 15	Nov. 15	Dez. 15
Aufstocker (von ALG)	337	375	362	351	323	312	318	330	331	345	332	338